



**FREISTAAT BAYERN**  
Autobahndirektion Südbayern

**A 94**  
**München – Pocking (A 3)**

**Neubau**  
**Pastetten-Dorfen**  
**km 16 + 980 – km 34 + 423**

**Planänderung nach § 17 d FStrG**  
**Änderung naturschutzrechtlicher**  
**Ausgleichsmaßnahmen**

**vom 22.02.2017**

Bestandteil d. Beschlusses der Regierung von Oberbayern  
nach § 17 d FStrG, Art. 76 Abs.2 BayVwVfG  
vom 22.02.2017 Az. 32-4354.1-3-24  
München, 02.03.2017



*Steinebach*  
Steinebach  
Regierungsrätin



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Autobahndirektion Südbayern  
Seidlstraße 7 - 11  
80335 München

015/17

<b>Autobahndirektion Südbayern</b> Seidlstr. 7-11 MB <b>02. März 2017</b> AZ. 43541 Ag4
--

*Handwritten:* 02/03  
43

Bearbeitet von  
Lydia Fischer

Telefon / Fax  
+49 (89) 2176-2833  
+49 (89) 2176-402833

Zimmer  
4118

E-Mail  
lydia.fischer@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen  
ROB-32-4354.1-3-24-4

München,  
02.03.2017

**A 94 München - Pocking (A 3)  
Neubau im Abschnitt Pastetten - Dorfen  
Bau-km 16+980 – Bau-km 34+423  
Änderung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen zur Bereitstellung  
von drei Ersatzhorsten für den Schwarzstorch (Ciconia nigra)  
Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG**

Anlage

- 1 Planänderungsbeschluss der Regierung von Oberbayern (2 Ausfertigungen) vom 02.03.2017, Az.32-4354.1-2-24
- 1 Satz festgestellter Planunterlagen

Sehr geehrter Herr Peiker,

beiliegend erhalten Sie zwei Ausfertigungen des Planänderungsbeschlusses vom 02.03.2017, Az. Az.32-4354.1-2-24, für das o. g. Straßenbauvorhaben mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

*Fischer*  
Fischer  
Regierungsamtfrau

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München

U4/U5 Lehel  
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 (89) 2176-0

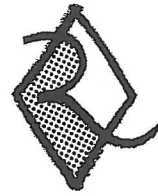
Telefax  
+49 (89) 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet  
www.regierung-oberbayern.de



Aktenzeichen: 32-4354.1-3-24



## **Regierung von Oberbayern**



### **Planänderungsbeschluss**

**A 94 München - Pocking (A 3)**

**Neubau im Abschnitt Pastetten - Dorfen**

**Bau-km 16+980 – Bau-km 34+423**

**Änderung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen zur  
Bereitstellung von drei Ersatzhorsten für den Schwarzstorch (*Ciconia  
nigra*)**

**München, 02.03.2017**

Aktenzeichen: 32-4354.1-3-24

**Vollzug des FStrG**

**A 94 München - Pocking (A 3)**

**Neubau im Abschnitt Pastetten – Dorfen**

**Änderung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen zur Bereitstellung von drei Ersatzhorsten für den Schwarzstorch (Ciconia nigra)**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

## **Planänderungsbeschluss**

### **A. Entscheidung**

**1. Änderung des Plans**

1.1 Für die in den beiliegenden Planunterlagen beschriebenen Planänderungen/-ergänzungen wird von einem neuen Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren abgesehen.

1.2 Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 03.12.2009 (Az.: 32-4354.1-A 94-6) für den Neubau der A 94 im Abschnitt zwischen Pastetten und Dorfen in der zuletzt durch Planänderungsbeschluss vom 24.10.2016 (Az.: 32-4354.1-3-22) geänderten Fassung wird nach Maßgabe der unter A.2 dieses Beschlusses festgestellten Planunterlagen sowie der unter A.3 tenorierten Nebenbestimmungen geändert.

**2. Festgestellte Planunterlagen**

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Planänderungsbeschlusses:

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Blatt Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Maßstab</b>
1 E	-	Erläuterungsbericht mit zwei Anlagen	-
12.4 E	1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Übersichtsplan der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen  Änderungen naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen km 26+850; Ausgleichsfläche A48E/CEF im Kopfsburger Holz mit Lilaeintragungen	1:25.000

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
12.5 E	3	Landschaftspflegerischer Begleitplan Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen  Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für den Schwarzstorch (Ciconia nigra)  km 26+850; Ausgleichsfläche A48E/CEF im Kopfsburger Holz  mit Lilaeintragungen	1:5.000
12.6 E	-	Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für den Schwarzstorch (Ciconia nigra)	-
12.6 E	1/2 - Nord	Plan Grunddaten Schwarzstorchvorkommen  Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für den Schwarzstorch (Ciconia nigra)	1:25.000
12.6 E	2/2 - Süd	Plan Grunddaten Schwarzstorchvorkommen  Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für den Schwarzstorch (Ciconia nigra)	1:25.000

Die Planunterlagen wurden von der Autobahndirektion Südbayern aufgestellt und tragen das Datum vom 22.02.2017. Die Planänderungen sind in den zeichnerischen Darstellungen in der Farbe lila dargestellt. Die im Rahmen der vorliegenden Planänderung zusätzlich vorgesehene vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist mit dem Zusatz „E“ gekennzeichnet.

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 (Az.: 32-4354.1-A 94-6) festgestellten Planunterlagen in der zuletzt geänderten Fassung werden insoweit ersetzt bzw. ergänzt, als sie mit den in diesem Änderungsbeschluss festgestellten Planunterlagen nicht übereinstimmen. Im Übrigen bleibt der Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 in der zuletzt geänderten Fassung unverändert gültig.

### **3. Nebenbestimmungen**

Die festgesetzten Nebenbestimmungen unter A.3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009 (Az.: 32-4354.1-A 94-6) in der zuletzt geänderten Fassung gelten auch hinsichtlich der vorliegenden Planänderung. Diese Nebenbestimmungen werden um folgende Nebenbestimmungen ergänzt:

#### **3.1 Unterrichtungspflichten**

Der Zeitpunkt der Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A48E/CEF unter Entfernung des bestehenden Horstes auf dem Grundstück Flur-Nr. 1020, Gemarkung Lengdorf bei Bau-km 26+850 ist folgenden Stellen bzw. Personen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Erding
- 3.1.2 Der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern
- 3.1.3 Den Bayerischen Staatsforsten AöR
- 3.1.4 Dem Eigentümer des Grundstücks Flur-Nr. 1020, Gemarkung Lengdorf
- 3.1.5 Dem in den Horstschutzbereichen I und II der drei Ersatzhorste Jagdausübungsberechtigten

#### **3.2 Natur- und Landschaftspflege**

- 3.2.1 Die Entfernung des bestehenden Horstes auf dem Grundstück Flur-Nr. 1020, Gemarkung Lengdorf, ist nur zulässig zwischen dem Verlassen des Horstes in Richtung Winterquartier und der Rückkehr der Tiere im Frühjahr.
- 3.2.2 Die Errichtung der drei Ersatzhorste hat zeitlich in so engem Zusammenhang mit der Entfernung des Althorstes zu erfolgen, dass den Tieren nach der Rückkehr aus den Winterquartieren entweder der Althorst noch für die nächste Brutsaison bis zum nächsten Abzug in die Winterquartiere zur Verfügung steht, oder hierfür dann die drei Ersatzhorste funktionsfähig eingerichtet sind und von den Tieren als Alternative zu dem bisherigen Horst in Besitz genommen werden können.
- 3.2.3 Um jeden der drei Ersatzhorstbäume sind durch geeignete Kennzeichnung/Beschilderung in einem Umkreis von 100 m sowie in einem Umkreis von 300 m die Horstschutzzonen I bzw. II mit einem Hinweis auf die dort geltenden Nutzungsbeschränkungen auszuweisen.
- 3.2.4 Die konkreten Standorte der drei Ersatzhorstbäume sind so auszuwählen, dass innerhalb der jeweiligen Horstschutzzonen I und II keine landwirtschaftlichen Hofstellen oder sonstige genutzte Wohngebäude liegen.
- 3.2.5 Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahme A48E/CEF ist ein begleitendes Monitoring mittels Kontrollbeobachtungen sowie einer mit der Höheren

Naturschutzbehörde abzustimmenden Funktionsraumanalyse durchzuführen. Über die Ergebnisse ist die Höhere Naturschutzbehörde regelmäßig und unverzüglich zu unterrichten; ein sich aus den Erkenntnissen des Monitorings gegebenenfalls ergebender Anpassungs- oder Änderungsbedarf ist unverzüglich und fachgerecht umzusetzen.

3.2.6 Die Maßnahme A48E/CEF ist für einen Zeitraum von 20 Jahren entsprechend den fachlichen Anforderungen der Höheren Naturschutzbehörde zu unterhalten.

3.2.7 Der Vorhabensträger hat weiterhin sicherzustellen, dass im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sämtliche in dem Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 (Az.: 32-4354.1-A 94-6) sowie in den bisher dazu ergangenen Planänderungsbeschlüssen vorgesehenen Vermeidungs- Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sachgerecht durchgeführt werden.

#### **4. Sofortige Vollziehbarkeit**

Dieser Beschluss ist gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG sofort vollziehbar.

#### **5. Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

## **B. Sachverhalt**

### **1. Beschreibung der Planänderung**

Die Abschnitte zwischen Pastetten und Dorfen sowie zwischen Dorfen und Heldenstein der Bundesautobahn A94 sind seit 2012 in Bau. Nach Abschluss verschiedener abgegrenzter Vorwegmaßnahmen erfolgt seit 01.02.2016 die weitere bauliche Umsetzung auf voller Länge im Rahmen einer sog. öffentlich- privaten Partnerschaft (ÖPP). Das Bauende ist für Herbst 2019 vorgesehen. Entsprechend den dem Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 zu Grunde liegenden Unterlagen (insbesondere saP vom 27.09.2009) war für den Schwarzstorch kein Brutverdacht bekannt, weshalb in dieser Entscheidung mangels Betroffenheit der Art auch keine Maßnahmen für den Schwarzstorch vorgesehen wurden.

Ende Februar 2016 erhielt die im Rahmen des ÖPP-Projektes beauftragte ökologische Umweltbaubegleitung jedoch - entgegen den bisherigen Erkenntnissen - substantiierte Hinweise auf ein Schwarzstorchvorkommen im Kopfsburger Forst, Gemeinde Lengdorf, südöstlich Gmaind, bei km 26+850. Es bestätigte sich, dass außerhalb des Baufeldes in ca. 20 m Entfernung von der neuen Waldgrenze ein vom Schwarzstorch besetzter Horst in einem älteren Weiß-Tannen-Bestand besteht, der

seit 2015 genutzt wird. Auch 2016 brütete der Schwarzstorch erfolgreich in diesem Horst. Zur Vermeidung von Tötungen und weiteren Störungen wurde daraufhin auf Anraten der ökologischen Umweltbaubegleitung die Baustraße 6 sowie das Baufeld im Bereich von ca. km 26+400 bis 27+400 mit sofortiger Wirkung gesperrt. Der Betrieb der Baustraße und die Arbeiten in diesem Abschnitt waren bis einschließlich Anfang der 34. Kalenderwoche 2016 untersagt. Die Brut des Schwarzstorches verlief im Jahr 2016 erfolgreich.

Die gegenständliche Planänderung umfasst die Errichtung von drei Ersatzhorsten für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) auf der Ausgleichsfläche A48E/CEF im Kopfsburger Holz als naturschutzrechtliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den bei Bau-km 26+850 heute vorhandenen Horst, welcher vorsorglich entfernt werden soll. Es ist dabei vorgesehen, den im Nahbereich der A 94 bei Bau-km 26+850 befindlichen Horst zu entfernen und hierfür als Ersatz in ausgewählten Altholzinseln (deren Beruhigung in den kommenden Jahren gesichert ist) in ausreichender Entfernung zur A 94 und in einer maximalen Entfernung von 2 km zu dem dann ehemaligen Horst in geeigneten Habitaten und in der Nähe hoch qualitativer Nahrungshabitate (Göttenbach, Isen, Lappach) an geeigneten Bäumen insgesamt drei Ersatzhorste für den Schwarzstorch anzubringen (Maßnahme A48E/CEF). Die Anzahl, Lage, Art und Ausgestaltung der Horste sowie der Umfang und die forstwirtschaftlichen sowie jagdlichen Einschränkungen/Konsequenzen durch die Einrichtung von zwei Horstschutzzonen um jeden Ersatzhorstbaum (eine enge Schutzzone I im Umkreis von 100 m um den Horstbaum und eine weitere Schutzzone II in einem Umkreis von 300 m um den Horstbaum) sind Bestandteil der vertraglichen Regelungen mit dem Grundstückseigentümer, der Bayerischen Staatsforsten AöR. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird im Rahmen eines Monitorings durch Kontrollbeobachtungen der Revierbesetzung und der Annahme der Ersatzhorste sowie durch eine Funktionsraumanalyse (Identifizierung von Flugrouten zu den Nahrungsgewässern) überprüft.

Die weiteren Planungsdetails sind in den geänderten Planunterlagen vom 22.02.2017 näher beschrieben, auf die wir hiermit verweisen.

## **2. Ablauf des Planänderungsverfahrens**

Mit Beschluss vom 03.12.2009 (Az.: 32-4354.1-A 94-6) erfolgte die Planfeststellung für den Neubau der A 94 München - Pocking im Abschnitt Pastetten - Dorfen von Bau-km 16+980 bis Bau-km 34+423.



Zu diesem Planfeststellungsbeschluss erging zuletzt die ergänzende bzw. abändernde Entscheidung der Regierung von Oberbayern vom 24.10.2016, Az. 32-4354.1-3-22, in der Fassung der Planunterlagen vom 01.02.2016.

Mit Schreiben vom 27.02.2017 beantragte die Autobahndirektion Südbayern die vorliegende Planänderung/-ergänzung.

Zu der Planänderung wurden die Bayerischen Staatsforsten AöR als Eigentümerin der Grundstücke, auf denen die Maßnahme A48E/CEF vorgesehen ist, der Eigentümer des von der Planänderung ebenfalls betroffenen Grundstücks mit den Flur-Nr. 1020, Gemarkung Lengdorf, von dem der bisherige Horst entfernt werden soll, darüber hinaus der im Bereich der vorgesehenen Ersatzhorste und deren Schutzzonen Jagd Ausübungsberechtigte sowie die Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern angehört.

Dabei wurden gegen die Planänderung von keiner Seite Einwendungen erhoben.

### **C. Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

#### **1. Verfahrensrechtliche Bewertung**

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17d FStrG i. V. m. Art. 76 Abs.1 BayVwVfG bedarf die Änderung eines festgestellten Planes vor Fertigstellung eines Bauvorhabens im Regelfall der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 17a ff. FStrG i. V. m. Art. 73 ff. BayVwVfG. Gemäß Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde jedoch bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Führt die Planfeststellungsbehörde in diesen Fällen oder in anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ein (vereinfachtes) Planfeststellungsverfahren durch, so bedarf es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses (Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG).

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 und Abs. 3 BayVwVfG liegt dann vor, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossenen

Gesamtplanung nicht erheblich ist, also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben.

Bei der vorliegend beantragten Planänderung handelt es sich um eine solche von unwesentlicher Bedeutung, da die Identität des planfestgestellten Vorhabens durch die Planänderung nicht angetastet wird. Die mit der ursprünglichen Planung verfolgte Zielsetzung des Neubaus der A 94 im Abschnitt Pastetten – Dorfen bleibt unberührt und wird mit der hier gegenständlichen Planänderung weiter verfolgt.

Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009 (Az. 32-4354.1-A 94-6) werden nach Struktur und Inhalt durch die Planänderung nicht berührt; das Gefüge der ursprünglichen Planung bleibt auch nach der hier in Rede stehenden Änderung in seinen wesentlichen Zügen unangetastet und wahrt seine Identität und Zielsetzung. Aufgrund der Planänderung ergeben sich keine Auswirkungen auf Lage und Höhe der planfestgestellten Trasse der A 94 im Neubauabschnitt Pastetten - Dorfen. Die vorliegenden Änderungen beziehen sich nur auf naturschutzfachliche Maßnahmen in einem geringfügigen und in ihren Wirkungen räumlich abgrenzbaren Umfang. Zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht für die Umgebung oder hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange sind durch die geplante Errichtung von drei Ersatzhorsten unter Beseitigung eines bestehenden Horstes ebenfalls nicht zu erwarten, so dass die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt bleibt.

Eine erneute Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung infolge der gegenständlichen Planänderung war nicht erforderlich. Vorliegend geht es um die Änderung des planfestgestellten Vorhabens zum Neubau der Bundesautobahn A 94 im Abschnitt Pastetten - Dorfen, das selbst nach § 3b Abs. 1 Satz 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) in Verbindung mit Nr. 14.3 der Anlage 1 zu § 3 UVPG UVP-pflichtig ist (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009, Az. 32-4354.1-A 94-6, S. 48 ff.). Eine hierfür in § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG vorgesehene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Sätze 1 und 3 UVPG hat ergeben, dass bei der verfahrensgegenständlichen Änderung eine UVP-Pflicht nicht besteht. Nach unserer Einschätzung sind vorliegend unter Würdigung der abgegebenen Stellungnahmen bei überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Als Grundlage dieser Beurteilung dienen die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen (insbesondere der Erläuterungsbericht, Unterlage 1 E sowie die Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für den Schwarzstorch, Unterlage 12.6 E), auf die wir hiermit

verweisen. Die entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind dort umfassend dargestellt und in der Abwägungsentscheidung berücksichtigt. Die Änderung beschränkt sich auf einzelne naturschutzrechtlich gebotene Maßnahmen, weitere Schutzgüter des UVPG werden nicht berührt. Angesichts der Geringfügigkeit der vorliegend in Ergänzung der bisherigen Planung zum Schutz des Schwarzstorchs konzipierten Maßnahmen ist keine Änderung der im Ausgangsbeschluss vom 03.12.2009 (Az. 32-4354. 1-A 94-6) enthaltenen Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird der Öffentlichkeit gemäß § 3a Satz 2 letzter Halbsatz UVPG mittels Öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern gesondert bekannt gegeben.

Die Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens ist bei dieser Sachlage und aufgrund des Umstandes, dass die von der Planänderung Betroffenen dieser zugestimmt haben, nicht erforderlich. Wir machen deshalb von unserem Ermessensspielraum Gebrauch und verzichten darauf.

## **2. Materiell-rechtliche Würdigung der Planänderung**

### **2.1 Erforderlichkeit der Planänderung**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist und die Planänderung den Anforderungen des Abwägungsgebotes entspricht.

Die Planänderung erweist sich aus folgenden Erwägungen als erforderlich:

Der Straßenbaulastträger hat nach § 4 Satz 1 FStrG dafür einzustehen, dass seine Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Auch nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses treffen den Vorhabensträger, wie auch die Vorschriften des § 17 Satz 3 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 2 und 3 BayVwVfG zeigen, noch Überwachungspflichten. Nachträglich eintretende Konfliktlagen mit dem besonderen Artenschutzrecht dürfen daher durch den Vorhabensträger wegen der Entwicklungsdynamik wild lebender Tiere und Pflanzen trotz gewisser Erleichterungen aufgrund der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009, Az. 32-4354.1-A 94-6, und unter Beachtung der Grenzen der objektiven Zurechenbarkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.03.2013, Az. 9 A 22.11) während der Bauphase nicht gänzlich unbeachtet werden. Der Vorhabensträger kann sich zur Konfliktlösung gemäß § 4 FStrG aller geeigneten naturschutzfachlich-technischen Maßnahmen bedienen.

Die Planänderung/-ergänzung umfasst naturschutzfachlich gebotene, weil zur Vermeidung der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG für den Schwarzstorch infolge der Baudurchführung und des späteren Betriebs der Autobahn, notwendige zusätzliche Maßnahmen. Diese dienen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität (continuous ecological functionality measures - CEF) der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang sowie der Wahrung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Durch die Entfernung des im Nahbereich der im Bau befindlichen A 94 vorhandenen Horstes unter Errichtung geeigneter Ersatzhorste an störungsfreien und den Habitatansprüchen der Art genügenden Standorten können Individuenverluste bzw. erhebliche Störungen des Schwarzstorchs im Zuge der Bauausführung und des Betriebs der A 94 bei Lengdorf verhindert werden.

Demgegenüber würde eine Beibehaltung der aktuellen Situation dazu führen, dass **der Baubetrieb** vor Ort während der Anwesenheitszeiten des Schwarzstorches, der sich durch eine hohe Orts- und Horsttreue auszeichnet und weshalb eine Belegung des Horstes auch in den kommenden Jahren nicht ausgeschlossen werden kann, zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände weitgehend eingestellt werden müsste. Dies würde insbesondere zu jahrelangen Verzögerungen der Fertigstellung der A 94 im Abschnitt Pastetten – Dorfen und zu massiven Kostensteigerungen führen würde, was mit Blick auf die Verkehrsbedeutung der Straße und auf das Gebot des sparsamen Umgangs mit Steuermitteln unzumutbar wäre.

Darüber hinaus wäre bei einer unveränderten Beibehaltung des Horststandortes **nach der Verkehrsfreigabe** aufgrund der artspezifischen Fluchtdistanz ein störungsbedingter vollständiger Verlust von dessen Habitateignung zu besorgen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos vor allem juveniler Artexemplare durch Fahrzeugkollisionen ließe sich nicht mit der notwendigen Sicherheit ausschließen. Alternativ zur gegenständlichen Planänderung die A 94 hier - ggf. über Jahre oder gar auf Dauer – nicht unter Verkehr zu nehmen, um die beschriebenen artenschutzrechtlichen Konflikte zu vermeiden, stellt keine vertretbare Lösung des Problems dar.

Die gegenständliche Planänderung ist damit vernünftiger Weise geboten.

## 2.2 Öffentliche Belange

Öffentliche Belange stehen der beantragten Änderung des festgestellten Plans nicht entgegen.

### 2.2.1 Besonderer und strenger Artenschutz

Die vorliegenden Planänderungen sind mit den Anforderungen des Artenschutzes vereinbar.

In dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der A 94 im Abschnitt Pastetten - Dorfen vom 03.12.2009 (Az. 32-4354.1-A 94-6) wurden die Auswirkungen des projektierten Autobahnbaus auf artenschutzrechtliche Belange umfassend gewürdigt. Damals war jedoch noch kein Vorkommen des Schwarzstorchs im Wirkungsbereich dieses Straßenbauvorhabens vorhanden bzw. bekannt. Ein solches war zum damaligen Zeitpunkt folglich auch nicht Bestandteil der jeweiligen Beurteilungen. Ob durch den Neubau der A 94 im Abschnitt Pastetten - Dorfen für den Schwarzstorch Beeinträchtigungen hervorgerufen werden und wie diese ggf. zu würdigen sind, wird daher im Folgenden anhand der Planänderungsunterlagen und aufbauend auf dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss sowie den dort planfestgestellten Unterlagen, worauf Bezug genommen wird, ergänzend beurteilt.

#### 2.2.1.1 Zugriffsverbote

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Was den Tötungstatbestand betrifft, so fallen unvermeidbare Tötungen von geschützten Tieren bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße nach der Rechtsprechung des BVerwG nur dann unter das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07 - juris, Rd.-Nr. 91). Dabei sind Maßnahmen, mittels derer Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, in die Prüfung des Tötungstatbestands einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter

der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (vgl. BVerwG, aaO).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist dabei insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Streng geschützt sind dabei nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IVa) der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nach folgender Maßgabe:

Sind in Anhang IVa) FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.

Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dann als aufrechterhalten anerkannt werden, wenn es durch den örtlichen Eingriff zu keiner signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustands des lokalen Bestands der Art kommt. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs-

und Ruhestätten verbunden sind, werden jedoch (entgegen dem Wortlaut des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) unter Berücksichtigung der Rechtsprechung aus dem Urteil des BVerwG vom 14.07.2011, Az. 9 A 12/10 („Ortsumgehung Freiberg“), individuenbezogen beim Tötungsverbot behandelt.

Soweit erforderlich können gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Kommt es unter Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

#### 2.2.1.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der prüfrelevanten Arten, hier des Schwarzstorches, voraus.

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger in den Planänderungsunterlagen vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Unterlage 12.6 E), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ in der Fassung mit Stand 01/2015, eingeführt mit Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 19.01.2015 (Gz. IIZ7-4022.2-001/05)

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 12.6 E dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Berücksichtigt wurden dabei in zulässiger Weise Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.

Wir erachten die faunistischen Untersuchungen des Vorhabensträgers für ausreichend, um darauf unsere artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BNatSchG eingreifen, setzt hier eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme des Schwarzstorchvorkommens im Trassenbereich und seiner Lebensräume voraus, wobei die Untersuchungstiefe maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens abhängt. Die durchgeführten und in der Unterlage 12.6 E beschriebenen Untersuchungen genügen diesen Anforderungen. Das gilt auch für die durchgeführten Untersuchungen zu den Ersatzhorststandorten und der Maßnahmenumsetzung.

Neben der Bestandsaufnahme wurden die unterschiedlichen Wirkfaktoren des Autobahneubaus ermittelt, die Relevanz im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BNatSchG haben können.

In Kenntnis des im Untersuchungsraum nachweislich vorkommenden Schwarzstorches und der relevanten Projektwirkungen wird in einem nächsten Prüfschritt untersucht, ob die Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BNatSchG eingreifen.

#### 2.2.1.3 Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind Bestandteil der Projektplanung und bestimmen das Ausmaß der von dem Projekt ausgehenden Wirkungen mit. Soweit sie die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen effektiv verhindern, geht von dem Projekt keine beeinträchtigende Wirkung auf die untersuchte geschützte Art aus. Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände wird von uns folgende Maßnahme zum Schutz, zur Vermeidung und Minimierung der Gefährdung des Schwarzstorches berücksichtigt:

**- A48E/CEF: Bereitstellung von drei Ersatzhorsten für den Schwarzstorch als Ersatz für den bei Bau-km 26+850 zu entfernenden Horst.**

Diese Maßnahme ist insbesondere in den Unterlagen 1 E (Erläuterungsbericht), 12.5 E Blatt 3 (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) und 12.6 E (Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)) dargestellt. Sie ist maßgeblicher Bestandteil des vorliegend festgestellten Planes bzw. Gegenstand von Auflagen dieses Planänderungsbeschlusses. Ihre Beachtung ist daher sichergestellt.

#### 2.2.1.4 Konfliktanalyse und Ergebnis

Der Schwarzstorch ist in Bayern regional verbreitet, das Brutareal hat sich seit 1996-1999 deutlich vergrößert. Verbreitungsschwerpunkte sind das Thüringisch-Fränkische Mittelgebirge, der Oberpfälzer und Bayerische Wald bis zur Donau, Spessart und Rhön sowie das Voralpine Hügel- und Moorland. Ausgehend von den traditionellen Verbreitungsgebieten wurden im Vergleich zum Zeitraum 1996-99 z.B. die Hassberge und das Coburger Land besiedelt. Im Alpenvorland haben sich die Vorkommen nach Westen bis ins Allgäu ausgedehnt.

Eine landesweite Umfrage des Landesbundes Für Vogelschutz 2010 ergab 144 Reviere in Bayern, davon 105 mit Brutverdacht oder Brutnachweis.



Auf Grundlage der Auswertung von Sekundärdaten wie der ASK (77380-508, 2015/eigene Beobachtungen 2016), der Beobachtungsmeldungen beim LBV, der Befragung von Ortskennern/Experten und den Ergebnissen von Schober (2002) ist abgesehen von dem bei Bau-km 26+850 betroffenen Horstpaar noch von mindestens einem weiteren Brutpaar im Landkreis Erding auszugehen (Brutverdacht Sollacher Forst LBV/UNB), so dass die lokale Population vermutlich aus 2-3 Paaren besteht und der Zustand der Population als mittel bis schlecht eingestuft wird.

Der Schwarzstorch benötigt großflächig zusammenhängende, störungsarme Komplexe aus naturnahen Laub- und Mischwäldern mit fischreichen Fließ- und Stillgewässern, Waldwiesen und Sümpfen. Er brütet in Mitteleuropa bevorzugt in ausgedehnten, ursprünglichen und möglichst ungestörten Wäldern. Im Horstumfeld sind in der Regel kleinere Gewässer (Fließ- und Standgewässer) vorhanden, der überwiegende Teil der Horstplätze ist auf stark strukturierte, vielfach durch Lichtungen, Waldränder und walddnahe Wiesen- und Feuchthflächen gegliederte Waldkomplexe beschränkt. Die Nähe von Quellbereichen wird bei der Nistplatzwahl bevorzugt. Waldgebiete müssen keine Mindestgröße aufweisen, auch teils suboptimale Waldhabitate, wie kleinere Feldgehölze (dafür aber störungsarm) werden besiedelt. Die entscheidenden Ansiedlungsfaktoren für ein erfolgreich reproduzierendes Schwarzstorchvorkommen sind dementsprechend Störungsarmut und vor allem Nahrungsverfügbarkeit und -angebot.

In der Regel werden die ältesten Bäume eines Bestandes zur Anlage/ Auswahl des Brutnestes gewählt. Bei Laubbäumen und der Kiefer als Nadelbaum favorisieren hierbei die Schwarzstörche Altbäume mit gesunden und großvolumigen Kronenbereichen (wichtiges Kriterium für den Schutz der Jungen vor Witterungseinflüssen). Entscheidend für die Wahl einer solchen Nestanlage auf Laubbäumen und der Kiefer sind primär stabile Seitenäste/ Gabelungen (stammseitig oder vom Stamm entfernte Seitenastgabelungen) unterhalb des Kronenbereiches (essentiell Auswahlkriterium für den An- und Abflug, Kopulationsfreiheit des Paares über dem Nest und Agilität der Jungen in der Ästlingsphase). In Bayern präferieren Schwarzstörche aufgrund des Nadelwaldanteils insbesondere Fichten-, Lärchen-, Tannenbestände, in denen sie sich wiederum gezielt verwachsene ältere Wipfelbrüche stammseitig im Kronenbereich (z.B. Kandelaber-Fichten) aussuchen. Die Höhe der Nestanlage im Baum (Höhe über Waldboden) ist wiederum sehr variabel (5-25 m). Bevorzugt werden aber - stets in Abhängigkeit von der Baumart, Lage im Bestand und den Anflugmöglichkeiten - Anlagehöhen von 10-16 m.

Mitunter nutzen Schwarzstörche zusätzlich im Brutrevier weitere Ausweich- bzw. Wechsellnester. Ausschlaggebend für die Anlage solcher Zweit- oder Dritt-Nester

sind vorangegangene Störungen (breites Spektrum) oder aber auch ein natürlicher Nestabsturz. Es befinden sich je nach dem Störungspotential im Brutrevier ein bis drei solcher zusätzlich angelegter Nester im Umkreis von 400 – 1.500 m zum Hauptnest.

Als klassischer Thermiksegler erschließt der Schwarzstorch zudem bevorzugt Bruthabitate mit unmittelbar angrenzenden Thermikhilfen (z.B. exponierte Hanglage am Brutplatz, strukturreiche Waldräder, Windwurfflächen etc.). Die Nahrung wird insbesondere in aquatischen Habitaten erbeutet (primär strukturreiche Fließgewässer, Waldtümpel und Teiche, zudem temporäre Standgewässer, feuchte Waldwiesen, Waldbrüche etc.). Ferner können z.B. außerhalb der Brutzeit auch Stoppelfelder, Trockenrasen/ Ödland oder Dauergrünland nach Großinsekten oder Reptilien abgesucht werden.

Weitere Einzelheiten zum Artvorkommen und zu den Artansprüchen des Schwarzstorches sind in der Planunterlage 12.6 E enthalten, auf die wir an dieser Stelle verweisen.

Durch den Neubau der A 94 im Abschnitt Pastetten – Dorfen in der durch diesen Beschluss geänderten bzw. ergänzten Ausführung kommt es für den Schwarzstorch zu keiner Verwirklichung des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Für die Altvögel ist trotz der Nähe zur A94 aufgrund ihres Flugverhaltens sowie dem Verlauf der Autobahn in Einschnittlage nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko im Zuge der Bauausführung bzw. im Zuge des Straßenverkehrs nach der Inbetriebnahme der Autobahn auszugehen. Eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr kann jedoch für Jungvögel durch Kollisionen mit Fahrzeugen eintreten, da sie während ihrer ersten Flugversuche noch unbeholfen sind. Allerdings ist vorliegend aufgrund der geplanten Beseitigung des bisherigen, im Nahbereich der A 94 liegenden Horstes und der gewählten Distanz der dafür konzipierten drei Ersatzhorste von mehr als 500 m von der A 94 ein Auftreten von Jungvögeln im Trassenbereich und eine damit einhergehende signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos künftig nicht mehr zu erwarten. Die Entfernung des trassennahen Horstes schützt die Jung- und Altvögel davor, sich insbesondere im niedrigen An- und Abflug zum Horst in den Trassenbereich begeben zu müssen und verhindert so ihre Tötung oder Verletzung.

Auch erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch die Straßenanlage, durch Bauarbeiten oder durch den später auf der A 94 fließenden Verkehr sind vorliegend aufgrund der geänderten Planung nicht zu verzeichnen.

Zur Vermeidung einer Wiederansiedlung des Schwarzstorches innerhalb des Störkorridors der A94 wird der 2016 besetzte Horst entfernt. Dies dient dem Schutz

der Tiere, da sie nur so zuverlässig davon abgehalten werden können, sich wieder in Trassennähe niederzulassen, wo sie dann erheblichen Störungen ausgesetzt wären. Durch die Bereitstellung von drei geeigneten Ersatzhorsten in einer ausreichenden Entfernung zur A 94 von mehr als 500 m und durch die Beruhigung des Horstumfeldes während der Brutzeit durch zwei Hostschutz zonen im Umkreis von 100 m und von 300 m um jeden Ersatzhorstbaum können erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- und der Aufzuchtzeit durch die Anwesenheit von Menschen bzw. durch Baulärm, den Verkehr in der Bauphase und nach der Verkehrsfreigabe sicher ausgeschlossen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich nicht, da für sie im Nahbereich Ersatzhorste in geeigneten Habitaten geschaffen werden.

Was das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG betrifft, so wird dieses durch das gegenständliche geänderte Projekt ebenfalls nicht verwirklicht.

Zwar wird der bestehende, 2016 unter Bruterfolg besetzte Schwarzstorchhorst, der sich in unmittelbarer Nähe zum Trassenbereich der A 94 befindet während der vogelzugbedingten Abwesenheit des Schwarzstorchs entfernt. Als Ersatz hierfür werden jedoch außerhalb des Störungskorridors der A 94 in räumlich – funktionalem Zusammenhang (max. 2 km Entfernung) zu der bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätte vor Beginn der Brutsaison 2017 drei geeignete Ersatzhorste für den Scharzstorch errichtet. Damit wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch die Abnahme des bisherigen Horstes gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 BNatSchG nicht verwirklicht, weil durch die als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Verfügung gestellten drei geeigneten Ersatzhorste die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zu den Einzelheiten hinsichtlich Lage, Ausstattung und Umfeld der drei Ersatzhorste verweisen wir auf die ausführlichen Darstellungen in der Unterlage 12.6 E.

Insgesamt werden durch den Neubau der A 94 im Abschnitt Pastetten – Dorfen in der durch diesen Planänderungsbeschluss um die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A48E/CEF ergänzten Konzeption für den Schwarzstorch folglich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verwirklicht. Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist mithin nicht erforderlich.

Die Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern ist in ihrer artenschutzrechtlichen Überprüfung der Planänderungsunterlagen unter Berücksichtigung aller Umstände dieses Einzelfalls zu demselben Ergebnis gelangt.

### 2.2.2 Jagdliche Belange

Durch die vorliegend um jeden Ersatzhorstbaum vorgesehenen Horstschutzzonen I und II werden jagdliche Belange berührt, da danach in einem Umkreis von insgesamt 300 m um jeden Horstbaum im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08 des Jahres die Jagdausübung verboten ist (in einem Umkreis bis 100 m) bzw. darauf verzichtet werden sollte (in einem Umkreis von 100 m bis 300 m), stationäre jagdliche Einrichtungen ganzjährig untersagt sind (in einem Umkreis bis 100 m) bzw. auf solche verzichtet werden sollte (in einem Umkreis von 100 m bis 300 m) und der Einsatz mobiler jagdlicher Einrichtungen nur im Zeitraum vom 01.09 bis 28.02. eines Jahres gestattet ist. Der im Bereich der Ersatzhorstbäume und deren Horstschutzbereiche Jagdberechtigte hat zu diesen aus den Schutzbereichszonen I und II resultierenden Einschränkungen des Jagdrechts jedoch seine Zustimmung erteilt.

### 2.2.3 Forstliche Belange

Durch die vorliegend um jeden Ersatzhorstbaum vorgesehenen Horstschutzzonen I und II werden forstliche Belange berührt, da danach in einem Umkreis von insgesamt 300 m um jeden Horstbaum im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08 des Jahres die Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen untersagt ist (in einem Umkreis bis 100 m) bzw. auf solche verzichtet werden sollte (in einem Umkreis von 100 m bis 300 m), ganzjährig Bestockungen nicht entfernt werden dürfen (in einem Umkreis bis 100 m) und ganzjährig der Charakter des Gebietes auch sonst nicht verändert werden darf (in einem Umkreis bis 100 m). Der Eigentümer der betroffenen Flächen hat zu diesen Einschränkungen jedoch seine Zustimmung erteilt.

### 2.2.4 Fischereiliche Belange

Nachdem innerhalb der Horstschutzzonen I und II (in denen fischereiwirtschaftliche Maßnahmen im Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. verboten sind (in einem Umkreis bis 100 m) bzw. auf solche verzichtet werden sollte (in einem Umkreis von 100 m bis 300 m)), keine fischbaren Gewässer vorhanden sind, werden fischereiliche Belange durch die Planänderung nicht berührt.

### 2.2.5 Landwirtschaftliche Belange

Die beantragte Planänderung steht mit den Belangen der Landwirtschaft in Einklang. Die im Umkreis von 100 m bzw. 300 m um die einzelnen Ersatzhorstbäume für den Schwarzstorch erforderlichen Horstschutzzonen beinhalten vorliegend aufgrund der speziellen Gegebenheiten des Einzelfalls ausnahmsweise keine Bewirtschaftungsverbote oder Bewirtschaftungseinschränkungen für die Landwirtschaft.. Die Gründe hierfür sind zum einen, dass auch im Nahbereich des bisherigen Horststandorts während der zurückliegenden erfolgreichen Brut 2016

landwirtschaftliche Nutzungen stattgefunden haben und das betroffene Brutpaar daher offensichtlich nicht empfindlich gegenüber dieser Art von Nutzung ist. Zum anderen zeigen die Ersatzhorststandorte und deren Umfeld vorliegend im Übrigen eine derart gute Habitatausstattung, dass davon ausgegangen werden kann, dass eine Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen innerhalb der Horstschutzbereiche vorliegend von den Tieren toleriert werden wird.

Anders verhält es sich indessen hinsichtlich landwirtschaftlicher Hofstellen oder sonstiger genutzter Wohngebäude. Hinsichtlich solcher ist aufgrund der davon ausgehenden Bewegungs- und Lärmintensität von einem kritischen Störungspotential für den Schwarzstorch auszugehen. Daher haben wir durch die Auflage A.3.2.4 dieses Beschlusses sichergestellt, dass die konkreten Ersatzhorstbäume so auszuwählen sind, dass innerhalb der einzelnen Horstschutzzonen I und II keine landwirtschaftlichen Hofstellen oder sonstige bewohnte Gebäude liegen dürfen.

### **2.3 Private Belange**

Auch private Belange stehen der Planänderung nicht entgegen.

Der Eigentümer des Grundstück Flur-Nr. 1020, Gemarkung Lengdorf, von dem der bestehende Horst entfernt wird, hat hierzu seine Zustimmung erteilt.

Der Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Ersatzhorste errichtet werden sollen und auf denen die Horstschutzzonen I und II einzelne Betätigungen verbieten bzw. einschränken, hat hierzu seine Zustimmung erteilt.

Weitere durch die Planänderung bedingte nachteilige Betroffenheiten von Belangen Privater sind nicht ersichtlich.

### **3. Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung und Abwägung aller im Verfahren bekannt gewordenen Belange lässt sich feststellen, dass sich die Planänderung vom 22.02.2017 als geboten darstellt. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Bei Abwägung aller Belange, gerade auch im Hinblick auf das öffentliche Interesse am Neubau dieser wichtigen Straßenverbindung, erweist sich die im Zuge der vorliegenden Planänderung gewählte Lösung als vernünftig.

**4. Sofortige Vollziehbarkeit**

Der Bau der A 94 im Abschnitt zwischen Pastetten und Dorfen ist als Teil des Neubaus AS Forstinning bis AS Markt im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraße 2016 (Beilage zum FStrAbG, BGBl I. 2004, S. 2574 ff.) als laufend und fest disponiert enthalten. Auf diese Vorhaben sind nach § 8 FStrAbG die Rechtsvorschriften über Vorhaben des Vordringlichen Bedarfs anzuwenden. Eine Anfechtungsklage gegen den vorliegenden Planänderungsbeschluss hat daher gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

**5. Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG, § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Beschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Erhebung der Klage und die Antragstellung auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung per einfacher Email sind nicht zulässig und entfalten keine rechtlichen Wirkungen.

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 02.03.2017

Regierung von Oberbayern

*Steinebach*

Steinebach

Oberregierungsrätin





## Unterlagenverzeichnis

Unterlage	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
1 E		Erläuterungsbericht mit Anlagen	
12.4 E	1	Übersichtsplan mit Lilaeintragung	1:25.000
12.5 E	3	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Lilaeintragung Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für den Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> ) km 26+850; Ausgleichsfläche A48E/CEF im Kopfsburger Holz	1:5.000
12.6 E		Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für den Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> ) mit Anlagen	

# Erläuterungsbericht

**A 94**

**München - Pocking (A3)**

**Neubau**

**Pastetten - Dorfen**

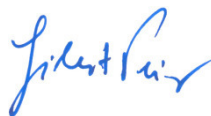
km 16 + 980 – km 34 + 423

**Planänderung nach § 17 d FStrG  
Änderung naturschutzrechtlicher  
Ausgleichsmaßnahmen**

**Bereitstellung von Ersatzhorsten für den Schwarzstorch  
(*Ciconia nigra*)**

Aufgestellt:

München, den 22.02.2017



Peiker

Leitender Baudirektor



## Inhaltsverzeichnis

<b>0</b>	<b>Vorbemerkungen</b> .....	<b>3</b>
0.1	Allgemeine Hinweise .....	3
0.2	Hinweise zum bisherigen Verfahren .....	3
0.3	Gegenständliche Planänderung.....	4
<b>1</b>	<b>Darstellung der Planänderung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Begründung der Planänderung</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Durchführung der Baumaßnahme</b> .....	<b>5</b>
3.1	Grunderwerb.....	5
<b>4</b>	<b>Auswirkungen der Planänderungen</b> .....	<b>5</b>

**Anlage 1** Maßnahmenbeschreibung zum Lageplan der landschaftspflegerischen  
Maßnahmen (Formblatt zur Maßnahme A48E/CEF)

**Anlage 2** Einverständniserklärung Bayerische Staatsforsten vom 14.02.2017

**Anlage 3** Gesprächsnotiz Einverständnis privater Waldbesitzer vom 27.02.2017

## **0 Vorbemerkungen**

### **0.1 Allgemeine Hinweise**

Für den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt Pastetten – Dorfen wurde nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Dabei wurden die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Die Planfeststellung erstreckt sich insbesondere auf die Maßnahmen zum Bau der Autobahn, auf alle damit in Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen, die aufgrund des Straßenbauvorhabens notwendig werden, sowie auf die im Sinne der Naturschutzgesetze erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von der geplanten Baumaßnahme berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich – rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und andere Planfeststellungen nicht erforderlich.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich – rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – umfassend rechtsgestaltend zu regeln.

Insbesondere wird in der Planfeststellung darüber entschieden,

- welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden,
- wie die öffentlich – rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben gestaltet werden,
- welche Folgemaßnahmen an anderen öffentlichen Verkehrswegen erforderlich werden,
- wie die Kosten bei Kreuzungsanlagen zu verteilen und die Unterhaltungskosten abzugrenzen sind, und
- welche Vorkehrungen im Interesse des öffentlichen Wohles oder im Interesse der benachbarten Grundstücke dem Träger der Straßenbaulast aufzuerlegen sind.

Soll vor der Fertigstellung eines Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, ist nach Regelung § 17b FStrG i.V.m. Art 76 BayVwVfG zu verfahren.

### **0.2 Hinweise zum bisherigen Verfahren**

Für den Neubau der Autobahn A 94 von Pastetten bis Dorfen wurde am 19.05.1999 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Regierung von Oberbayern beantragt.

Nach den Tekturen vom 31.10.2002 (1. Tektur), vom 10.03.2006 (2. Tektur) und vom 27.02.2009 (3. Tektur) hat die Regierung von Oberbayern den Planfeststellungsbeschluss am 03.12.2009 erlassen. Dieser wurde beklagt. Mit den Urteilen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 24.11.2010 wurden sämtliche Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss abgewiesen und die Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen.

### **0.3 Gegenständliche Planänderung**

Die gegenständliche Planänderung umfasst ausschließlich die Errichtung von 3 Ersatzhorsten für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) auf der Ausgleichsfläche A48E/CEF im Kopfsburger Holz als naturschutzrechtlichen Ausgleich für den bei km 26 + 850 vorhandenen Horst, der vorsorglich entfernt werden soll.

Diese Maßnahme war in der Planfeststellung nicht erforderlich, weil der Schwarzstorch zum Zeitpunkt der Planfeststellung nicht betroffen war.

Die in der Planänderung erforderliche Ausgleichsmaßnahme wird mit einem „E“ gekennzeichnet und erhält folgende neue Nummerierung: A48E/CEF.

Die geänderte Ausgleichsmaßnahme A48E/CEF war in den planfestgestellten Unterlagen der 3. Tektur vom 27.02.2009 in der Unterlage 12.5T nicht dargestellt bzw. thematisiert.

Die sich aus der gegenständlichen Planänderung ergebenden Änderungen werden in den Unterlagen 1E (mit Anlagen), 12.4E (Blatt 1), 12.5.E (Blatt1/2-Nord, Blatt 2/2 Süd und Blatt 3) und 12.6E dargestellt (jeweils mit lila „E“ dargestellt und lila Änderungseinträgen).

Weitere Unterlagen müssen im Rahmen dieser Planänderung nicht geändert werden.

Die Planänderung soll nach § 17 d FStrG i.V.m. At. 76 Abs, 1 Bay VwVfG den festgestellten Plan für den Neubau der A 94 von Pastetten bis Dorfen vor der Fertigstellung ändern. Für die geringfügige Änderung des festgestellten Plans ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich.

## **1 Darstellung der Planänderung**

Der Abschnitt zwischen Pastetten und Heldenstein der Autobahn A 94 ist seit 2012 in Bau. Nach Abschluss verschiedener abgegrenzter Vorwegmaßnahmen erfolgt seit 1. Februar 2016 die weitere bauliche Umsetzung auf voller Länge im Rahmen einer sog. öffentlich-privaten Partnerschaft (ÖPP). Das Bauende ist für Herbst 2019 vorgesehen.

Entsprechend den dem Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 zu Grunde liegenden Unterlagen (insbesondere saP vom 27.09.2009) war für den Schwarzstorch kein Brutverdacht bekannt.

Demgegenüber erhielt die im Rahmen des ÖPP-Projektes beauftragte Umweltbaubegleitung (NRT) Ende Februar 2016 substantiierte Hinweise auf ein Schwarzstorchvorkommen im Kopfsburger Forst, Gemeinde Lengdorf, südöstlich Gmaind, bei km 26+850.

Außerhalb des Baufeldes in ca. 20 m Entfernung von der neuen Waldgrenze besteht ein vom Schwarzstorch besetzter Horst in einem älteren Weiß-Tannen-Bestand, der seit 2015 genutzt wird. Auch 2016 brütete der Schwarzstorch erfolgreich in diesem Horst.

Zur Vermeidung von Tötungen und Störungen über das bisherige Maß hinaus wurde auf Anweisung der Umweltbaubegleitung die Baustraße 6 sowie das Baufeld im Bereich von ca. km 26+400 bis 27+400 mit sofortiger Wirkung gesperrt. Der Betrieb der Baustraße und die Arbeiten in diesem Abschnitt waren bis einschl. Anfang KW 34 untersagt. Die Brut verlief erfolgreich.

Die Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) ergab, dass zur Vermeidung von Verbotstatbeständen die Entfernung des 2015 und 2016 genutzten Horstes erfolgen muss und 3 Ersatzhorste zum Erhalt der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang

und der Wahrung des Erhaltungszustandes der lokalen Population errichtet werden müssen. Diese Maßnahme ist ausführlich im Maßnahmenblatt (Anlage 1E) beschrieben.

Die Ausgleichsmaßnahme A48E/CEF wird im Kopsburger Holz durchgeführt. Der Waldbestand ist im Besitz der Bayerischen Staatsforsten/Forstbetrieb Wasserbug a. Inn, welche ihr Einverständnis für die Bereitstellung der Areale (Horstbaum + Horstschutzzone) bereits erklärt hat (s. Anlage 2, Areale in Einverständniserklärung vom 14.02.2017 noch nicht aktualisiert), so dass einer vertraglichen Vereinbarung nichts im Wege steht.

## **2 Begründung der Planänderung**

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) ist als Maßnahme zur Sicherung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang sowie der Wahrung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist Bereitstellung von 3 Ersatzhorsten erforderlich.

## **3 Durchführung der Baumaßnahme**

### **3.1 Grunderwerb**

Zusätzliche Flächen für die Änderung der gegenständlichen Planänderung sind nicht erforderlich.

Um die 3 geplanten Ersatzhorste werden jeweils Horstschutzzonen im Radius von 100 m mit forstlichen Nutzungsbeschränkungen etabliert.

## **4 Auswirkungen der Planänderungen**

Die Änderung der Ausgleichsmaßnahme A48E/CEF hat gegenüber den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 keine Änderungen hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft, des Wasserrechts und/oder Waldrechts zur Folge.

## **Anlage 1**

### **Maßnahmenbeschreibungen zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Formblatt zur Maßnahme A48E/CEF)**

Bezeichnung der Baumaßnahme  <b>A 94 München – Pocking (A 3)</b> Streckenteilabschnitt Pastetten - Heldenstein	<b>Maßnahmenblatt</b> Planänderung Maßnahmen für Schwarzstorch Unterlage 12.5 E, Blatt Nr. 3	Maßnahmennummer  <b>A48E/CEF</b> <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-,                  G=Gestaltungsmaßnahme, CEF= vorgezogene                  Ausgleichsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort:	28+500 Kopfsburg	
<b>Konflikt</b>		
<b>Beschreibung:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beeinträchtigungen von Lebensräumen gefährdeter oder geschützter Arten (Schwarzstorch) durch (vorsorgliche) Zerstörung einer Lebensstätte</li> <li>- Beeinträchtigung der Funktionalität einer Lebensstätte (Schwarzstorch) durch bau- und betriebsbedingte Störungen</li> </ul>		
<b>Eingriffsumfang:</b>		
-		
<b>Maßnahme</b>		
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.5 E, Blatt 3)		
<b>Bereitstellung von Ersatzhorsten für den Schwarzstorch</b>		
<b>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</b>		
<b>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zum Erhalt der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten des Schwarzstorches im räumlichen Zusammenhang:</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ersatz einer Lebensstätte für den Schwarzstorch</li> </ul>		
<b>Maßnahmenbeschreibung:</b>		
<p>Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden für den entfernten Horst in ausgewählten Altholzinseln (deren Beruhigung in den kommenden Jahren gesichert ist - Vereinbarung mit BaySF) in ausreichender Entfernung zur A94, in einer maximalen Entfernung von 2 km zum ehemaligen Horst in geeigneten Habitaten und in der Nähe (5-7 km Entfernung zum Horst) hoch qualitativer Nahrungshabitate (z. B. Göttenbach, Isen, Lappach) an geeigneten Bäumen insgesamt 3 Ersatzhorste angebracht.</p> <p>Die Anzahl, Lage, Art und Ausgestaltung der Horste sowie der Umfang und die forstwirtschaftlichen Einschränkungen/ Konsequenzen durch die Einrichtung der Horstschutzzone sind Bestandteil der vertraglichen Regelungen mit den BaySF.</p> <p><b>Anzahl der Ersatzhorste:</b> 3 Stück</p> <p><b>Art der Ersatzhorste:</b> Der Horstbaum soll von keinem frequentierten Weg aus einzusehen sein. Geeignet sind große, starkästige Eichen, Buchen und Kiefern, seltener Tannen und Fichten. Wichtig ist, dass der Storch über sich ein Dach in Form einer schattenspendenden Krone hat. Der Horst wird in der Regel im unteren Drittel des Baumes unterhalb der Krone errichtet, je nach Bestandshöhe in ca. 12 – 18 m. Sind keine Anflugmöglichkeiten zum Horstbaum vorhanden, werden Nachbarbäume in Horsthöhe ausgeastet. Dies gilt auch, wenn zunächst unterständige Bäume im Laufe der Zeit bis in Horsthöhe wachsen.</p> <p>Für den Horstbau wird ein waagerechter Ast (Seitengabel) zu Hilfe genommen. Parallel hierzu wird im Abstand von 60 – 80 cm aus 2 armdicken geschälten Douglasien- oder Lärchenrundhölzern eine „Schiere“ angebracht. Hierauf werden 5 - 6 Sprossen befestigt. Das so entstandene Gerüst bildet die Unterlage für eine Schicht dickes Reisig. Dann folgt eine Lage (Torf-) Moos, dünnes Reisig und zum Schluss wieder (Torf-) Moos. Der so entstandene Horst hat einen Durchmesser von über 1 m.</p> <p>Gewährleistung von Störungsarmut (Forstwirtschaft, Brennholzwerber, Jagd, Touristen) insbesondere während der Balz, Brut- und Jungenaufzucht (März bis August) im Umfeld von bis zu 300 m (Horstschutzzone). Ein freier Anflug und Kopula-Freiheit von 2 m über dem Nest sind entscheidend.</p> <p><b>Etablierung von Horstschutzzonen:</b> HORSTSCHUTZZONE I Umfasst einen Umkreis von 100 m um den Horstbaum. In dieser Zone ist es verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,</li> <li>- in der Zeit vom 1.3. bis zum 31.8. land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,</li> </ul>		



<ul style="list-style-type: none"> <li>- vom 1.3. bis 31.8. die Jagd auszuüben,</li> <li>- stationäre jagdliche Einrichtungen zur errichten.</li> </ul> <p>Der Einsatz mobiler jagdlicher Einrichtungen in der Zeit vom 1.9. bis 28.2. ist zulässig.</p> <p><b>HORSTSCHUTZZONE II</b></p> <p>Umfasst einen Umkreis von 100 bis 300 m um den Horstbaum. In dieser Zone sollte darauf verzichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In der Zeit vom 1.3. bis zum 31.8. land-, forst-und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen,</li> <li>- vom 1.3. bis 31.8. die Jagd auszuüben,</li> <li>- stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten.</li> </ul> <p>Der Einsatz mobiler jagdlicher Einrichtungen in der Zeit vom 1.9. bis 28.2. ist zulässig.</p> <p><b>Sonstiges:</b></p> <p>Falls 1 Ersatzhorst belegt wird und die beiden anderen nachweislich dauerhaft unbesetzt bleiben, besteht die Option, dass die Horstschutzzone im Umfeld der unbesetzten Horste (die erhalten bleiben) in Abstimmung mit der HNB gestrichen werden.</p> <p><b>Risikomanagement/ Monitoring:</b></p> <p>Die Wirksamkeit der Maßnahme wird im Rahmen eines Monitorings überprüft.</p> <p>Ab dem Zeitraum, in dem mit der Rückkehr der Schwarzstörche aus dem Winterquartier zu rechnen ist werden die Revierbesetzung und die Annahme der Ersatzhorste beobachtet. Durch natürliche Prozesse in der Populationsdynamik der Art (z. B. Tod des ♂ oder ♀ auf Zug) und/ oder widrige Witterungsbedingungen kann es sein, dass der Horst 2017 nicht besetzt wird oder keine Brut stattfindet, ohne dass dies durch den Baubetrieb oder die Lage/ Beschaffenheit der Ersatzhorste verursacht wurde. Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass statt der Ersatzhorste Naturhorste errichtet und besetzt werden.</p> <p>Zur Erfolgskontrolle wird eine Funktionsraumanalyse (Identifizierung von Flugrouten zu den Nahrungsgewässern) durchgeführt, die bei Bedarf auch Vorschläge für weitere Optimierungen enthält.</p> <p><b>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</b></p> <p>Als Zeitraum für die Unterhaltungspflicht der CEF-Maßnahme werden 20 Jahre festgelegt.</p>		
<p>Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:</p> <p><b>Vorgezogen:</b></p> <p>Die Durchführung der Maßnahme erfolgt nach Beseitigung des bestehenden Horstes und vor dem Eintreffen des Schwarzstorches aus seinem Winterquartier.</p>		
<p>Flächengröße: -</p>		
<p><b>Vorgesehene Regelung</b></p>		
<p><b>Flächengröße der öffentl. Hand</b></p>	<p><b>gesamte Fläche</b></p>	<p>Künftiger Eigentümer: Freistaat Bayern – Forstverwaltung (Bewirtschaftung Bayerische Staatsforsten BaySF)</p>
<p><b>Flächen Dritter</b></p>	<p>-</p>	<p>Künftige Unterhaltung: Freistaat Bayern – Forstverwaltung (Bewirtschaftung Bayerische Staatsforsten BaySF)</p>
<p>Grunderwerb</p>	<p>-</p>	<p>Künftige Unterhaltung: Freistaat Bayern – Forstverwaltung (Bewirtschaftung Bayerische Staatsforsten BaySF)</p>
<p>Nutzungsänderung / -beschränkung:</p>	<p>Nutzungsbeschränkung siehe Maßnahmenbeschreibung</p>	<p>Künftige Unterhaltung: Freistaat Bayern – Forstverwaltung (Bewirtschaftung Bayerische Staatsforsten BaySF)</p>

BAYERISCHE STAATSFORSTEN A6R • Salzburger Str. 14 • 83512 Wasserburg a. Inn

Ihr Ansprechpartner

Per E-Mail an [alfred.stangassinger@isentalautobahn.de](mailto:alfred.stangassinger@isentalautobahn.de)

Martina Obermeier

Telefon

080 71 9236-18

Telefax

080 71 9236-13

eMail

[martina.obermeier@baysf.de](mailto:martina.obermeier@baysf.de)

**Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Freistaat Bayern,  
dieser vertr. durch die Autobahndirektion Südbayern**

Kontaktadresse zur aktuellen Anfrage:  
Isentalautobahn GmbH & Co.KG

Ihr Zeichen • Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Seite

13.02.2017

17.25

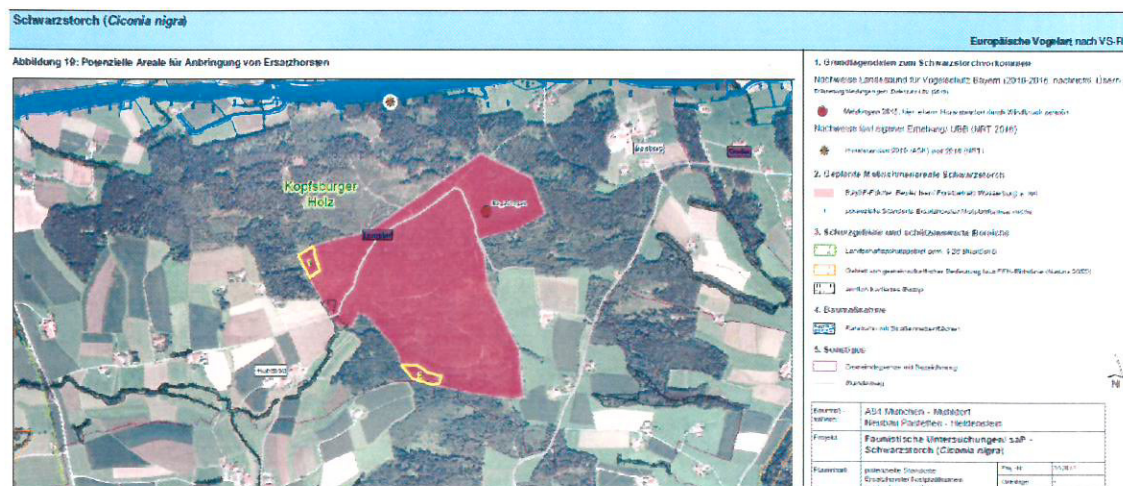
1 von 1

14.02.2017

## Einverständniserklärung

Sehr geehrter Herr Stangassinger,

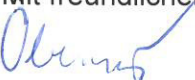
hiermit erklärt der Forstbetrieb Wasserburg sein Einverständnis zur temporären Flächenbereitstellung (20 Jahre) lt. nachstehendem Lageplan zur Umsetzung folgender CEF-Maßnahme:  
„Bezeichnung: -Bereitstellung von Ersatzhorsten für den Schwarzstorch-  
Anzahl der Ersatzhorste: 3 Stück (potentielle Standorte gem. nachstehendem Lageplanausschnitt)  
Als Zeitraum für die Unterhaltungspflicht der CEF-Maßnahme werden 20 Jahre anvisiert.“



Vor der Flächenbereitstellung ist mit dem Forstbetrieb Wasserburg ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag mit jährlicher Entgeltzahlung zu schließen.

Eine Dienstleistung, wie z.B. Bau von Ersatzhorsten, regelmäßiges Monitoring, Reinigung etc. kann derzeit nicht angeboten werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Martina Obermeier  
Weitere Geschäfte

gez.  
Dr. Heinz Utschig  
Forstbetriebsleiter

## Gesprächsnotiz

Gesprächspartner:	Hr. Seisenberger, Waldeigentümer
	Hr. Treitz, NRT
Projekt mit Projektnr.	UBB A94, VSWS
Unser Zeichen:	N1201_1
Datum / Uhrzeit:	27.02.17, 12:00 Uhr
Betrifft:	Entfernung des bestehenden Schwarzstorchhorstes vorraussichtlich am 02.03.2017 (Fl.-Nr. 1020, Gemarkung Lengdorf)
Anlagen:	keine

Herr Seisenberger, betroffener Waldeigentümer (Fl.-Nr. 1020, Gemarkung Lengdorf), hat in einem Telefongespräch der Entfernung des Horstes am kommenden Donnerstag, 02.03.2017 zugestimmt.

Telefon: 0174- 9162747

### **Weitere Vereinbarung:**

- fachgerechte und baumschonende Entnahme des Horstmaterials

Marzling, 27.02.2017

Thomas Treitz  
Staatlich geprüfter Forstingenieur (FH)

---



**Legende**

- E1 Ersatzmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- A1 Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bzw. zur Neugestaltung des Landschaftsbildes
- A1E Geänderte oder zusätzliche Ausgleichsmaßnahme (Planänderung vom 22.02.2017)

Planänderung vom 22.02.2017 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 22.02.2017  
Autobahndirektion Südbayern

*Peiker*  
Peiker, Leitender Baudirektor

3. Tektur vom 27.02.2009 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 27.02.2009  
Autobahndirektion Südbayern

*Lichtenwald*  
Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.10.2002 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 31.10.2002  
Autobahndirektion Südbayern

*Wolterreck*  
Wolterreck, Präsident

**NRT** Narr Rist Türk  
Landschaftsarchitekten BDLA  
Stadtplaner und Ingenieure

Isarstraße 9 85417 Marzling  
Telefon: 08161 - 9 89 28-0  
Telefax: 08161 - 9 89 28-99  
Email: nrt@nrt-la.de  
Internet: www.nrt-la.de

Proj.-Nr.	N1201-1
Datum	Feb. 17
Name	MS
bearbeitet	Feb. 17
gezeichnet	Feb. 17
MS	
geprüft	Feb. 17
Narr	

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen
1	Ergänzung der Ausgleichsmaßnahme A48E/CEF	Feb. 2017	Schmelfeßer

Bearbeitung:

**Dr. H. M. Schober**  
Büro für Landschaftsarchitektur

Oberer Hauptstraße 45, 85354 Freising  
Tel.: 08161/3001, Fax: 08161/94433  
zentrale@schober-larc.de, www.schober-larc.de

	Datum	Name
bearbeitet	Febr. 2009	Pöllinger / Holzmann
gezeichnet	Febr. 2009	Kränzlein
geprüft	Febr. 2009	Dr. Schober
Reg. Nr.		07001

Freistaat Bayern  
Autobahndirektion Südbayern

Siedelstraße 71-1, 80335 München, Tel. 089-5493-24, Fax 089-5493-2401, E-Mail: poststelle@adbs.bayern.de

Unterlage	Blatt Nr.	Datum	Zeichen
12.4 E	1		

Planfeststellung	bearbeitet	Datum	Zeichen
<b>A94 München - Pocking (A3)</b>	aufgestellt	Sachgebiet 13	Febr. 2009
			Febr. 2009
	geprüft	Abteilung 1	Febr. 2009
<b>Neubau Pastetten - Dorfen</b>			Hölzl
	Landschaftspflegerischer Begleitplan Übersichtsplan der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Änderungen naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen km 26+850, Ausgleichsfläche A48E/CEF im Kopsburger Holz		
Maßstab: 1 : 25.000			

Aufgestellt: München, den 30.04.1999  
Autobahndirektion Südbayern

*Wolterreck*  
Wolterreck, Präsident

Bestandteil des Beschlusses der Regierung von Oberbayern vom 02.03.2017, StVG, Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG, 2017 Az. 32-4354.1-3-24 (München, 02.03.2017)

Steinbach  
Steinbach, Regierungsrat

Planfestgestellt mit Beschluss der Regierung von Oberbayern, Az. 32-4354.1-104.5 München, 03.12.2009

Beitrag  
Oberregierungsrat

Datum: 4/17/2017 10:50:11 AM, 138-40002.apr

**A48E/CEF** Bereitstellung von Ersatzhorsten für den Schwarzstorch

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden für den entfernten Horst in ausgewählten Altholzinseln (deren Berührung in den kommenden Jahren gesichert ist- Vereinbarung mit BaySF) in ausreichender Entfernung zur A94, einer maximalen Entfernung von 2 km zum ehemaligen Horst in geeigneten Habitaten und in der Nähe (5-7 km Entfernung zum Horst) hoch qualitativer Nahrungshabitate (Götenbach, Isen, Lappach) an geeigneten Bäumen insgesamt 3 Ersatzhorste angebracht.

Die Anzahl, Lage, Art und Ausgestaltung der Horste sowie der Umfang und die forstwirtschaftlichen Einschränkungen/Konsequenzen durch die Einrichtung von Horstschutz zonen sind Bestandteil der vertraglichen mit der BaySF.

**Anzahl der Ersatzhorste:** 3 Stück  
**Art der Ersatzhorste:**

Der Horstbaum soll von keinem frequentierten Weg aus einzusehen sein. Geeignet sind große, starkästige Eichen, Buchen und Kiefern, seltener Tannen und Fichten. Wichtig ist, dass der Storch über sich ein Dach in Form einer schattenspendenden Krone hat. Der Horst wird in der Regel im unteren Drittel des Baumes unterhalb der Krone errichtet, je nach Bestandshöhe in ca. 12 -18 m. Sind keine Anflugmöglichkeiten zum Horstbaum vorhanden, werden Nachbarbäume in Horsthöhe ausgesetzt. Dies gilt auch, wenn zunächst unterständige Bäume im Laufe der Zeit bis in Horsthöhe wachsen.

Für den Horstbau wird ein waagerechter Ast (Seitengabel) zu Hilfe genommen. Parallel hierzu wird im Abstand von 60-80 cm aus 2 armdicken geschälten Douglasien- oder Lärchenrundhölzern eine „Schiere“ angebracht. Hierauf werden 5-6 Sprossen befestigt. Das so entstandene Gerüst bildet die Unterlage für eine Schicht dickes Reis. Dann folgt eine Lage (Torf-) Moos, dünnes Reisig und zum Schluss wieder (Torf-) Moos. Der so entstandene Horst hat einen Durchmesser von über einem Meter.

Gewährleistung von Störungsarmut (Forstwirtschaft, Brennholzerwerb, Jagd, Touristen) insbesondere während der Balz, Brut- und Jungenaufzucht (März bis August) im Umfeld von bis zu 300m (Horstschutzzone).

Ein freier Anflug und Kopula-Freiheit von 2 m über dem Nest ist entscheidend.

**Etablierung von Horstschutz zonen**

In einigen Bundesländern (z.B. Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern) existieren gesetzliche Horstschutzregelungen für den Schwarzstorch. In Bayern gibt es eine derartige Regelung nicht, so dass basierend auf den Empfehlungen für die Wirksamkeit der Maßnahme, den zur Verfügung stehenden Baumbeständen für die Errichtung der Ersatzhorste sowie den Eigentumsverhältnissen vor Ort (Staatswald), die auch eine entsprechend langfristige Sicherung ermöglichen, folgende Festlegungen getroffen werden:

HORSTSCHUTZZONE I	HORSTSCHUTZZONE II
Umfasst einen Umkreis von 100 m um den Horstbaum	Umfasst einen Umkreis von 100 m bis 300 m um den Horstbaum
In dieser Zone ist es verboten: Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern.	In dieser Zone sollte darauf verzichtet werden:
In der Zeit vom 1.3. bis zum 31.8. land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen	In der Zeit vom 1.3. bis zum 31.8. land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen
Vom 1.3. bis 31.8. die Jagd auszuüben	Vom 1.3. bis 31.8. die Jagd auszuüben
Stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten	Stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten
Der Einsatz mobiler jagdlicher Einrichtungen in der Zeit vom 1.9 bis 28.2. ist zulässig.	Der Einsatz mobiler jagdlicher Einrichtungen in der Zeit vom 1.9 bis 28.2. ist zulässig.

**Sonstiges**

Als Zeitraum für die Unterhaltungspflicht der CEF-Maßnahme werden 20 Jahre festgelegt.

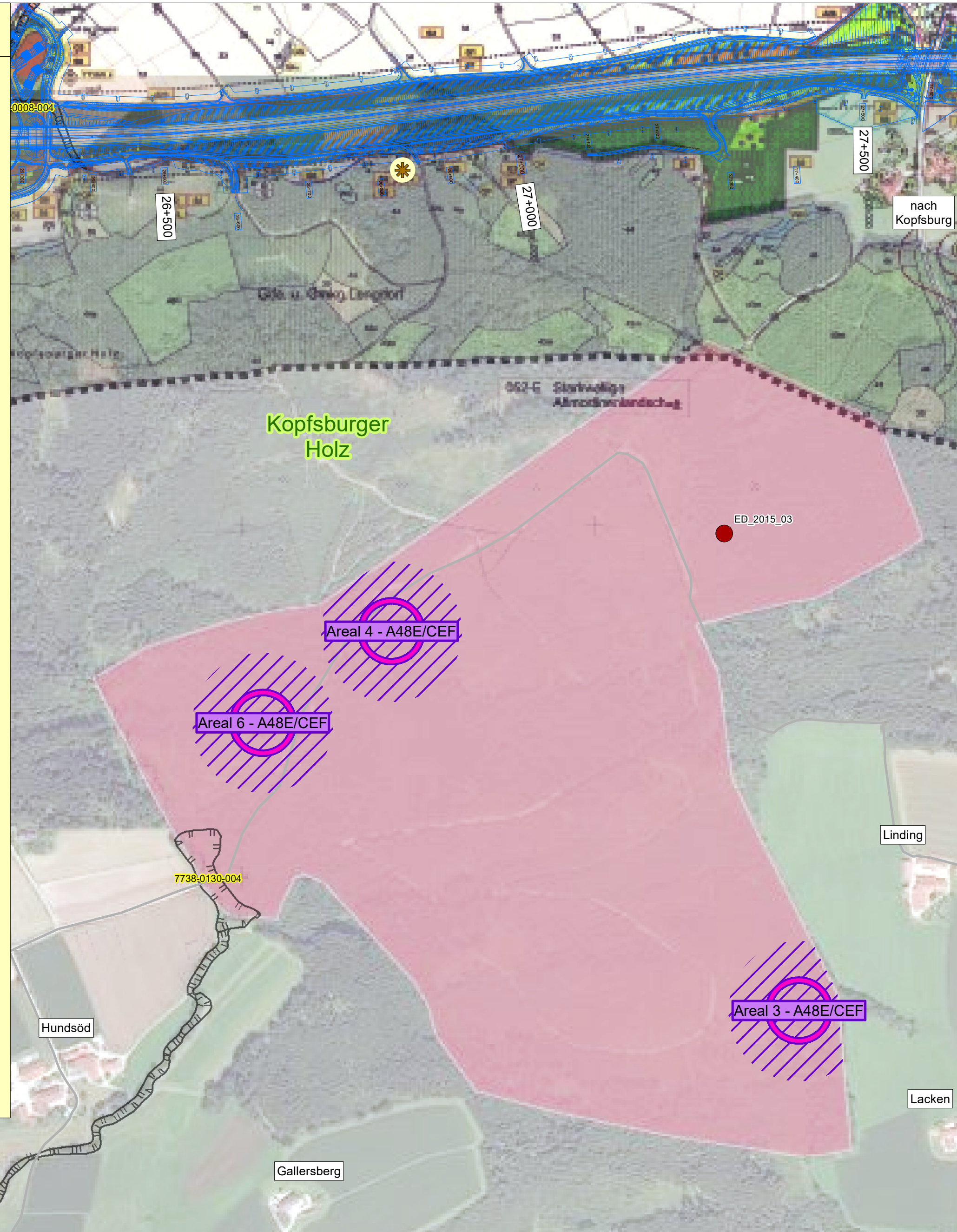
Falls 1 Ersatzhorst belegt wird und die beiden anderen nachweislich dauerhaft unbesetzt bleiben, besteht die Option, dass die Horstschutzzone im Umfeld der unbesetzten Horste (die erhalten bleiben) in Abstimmung mit der HNB gestrichen werden.

**Risikomanagement/Monitoring**

Die Wirksamkeit der Maßnahme wird im Rahmen eines Monitorings überprüft.

Ab dem Zeitraum, in dem mit der Rückkehr der Schwarzstörche aus dem Winterquartier zu rechnen ist werden die Revierbesetzung und die Annahme der Ersatzhorste beobachtet. Durch natürliche Prozesse in der Populationsdynamik der Art (z.B. Tod des ♂ oder ♀ auf Zug) und/oder widrige Witterungsbedingungen kann es sein, dass der Horst 2017 nicht besetzt wird oder keine Brut stattfindet, ohne dass dies durch den Baubetrieb oder die Lage/Beschaffenheit der Ersatzhorste verursacht wurde. Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass statt der Ersatzhorste Naturhorste errichtet und besetzt werden.

Zur Erfolgskontrolle wird eine Funktionsraumanalyse (Identifizierung von Flugrouten zu den Nahrungsgewässern) durchgeführt, die bei Bedarf auch Vorschläge für weitere Optimierungen enthält.



**1. Grundlegenden Daten zum Schwarzstorchvorkommen**

Nachweise Landesbund für Vogelschutz Bayern (2010-2016, nachrichtl. Übern.)  
 Erläuterung Meldungen gem. Datensatz LBV (2016)

● Meldungen 2015, hier: ehem. Horststandort durch Windbruch zerstört

Nachweise laut eigener Erhebung/ UBB (NRT 2016)

✱ Horststandort 2015 (ASK) und 2016 (NRT)

**2. Geplante landschaftspflegerische Maßnahme - Schwarzstorch**

BaySF-Fläche, Revier Isen/ Forstbetrieb Wasserburg a. Inn, Abt. Kopfsburger Holz

Geänderte CEF-Maßnahme CEF : Standortareale zur Bereitstellung von Ersatzhorsten  
 Erläuterung im Textblock sowie im Textteil vorliegender Unterlage.

näherungsweise Horstschutzzone I (100 m) in Abhängigkeit Standort Horstbaum

**3. Schutzgebiete und schützenswerte Bereiche**

amtlich kartiertes Biotop mit Nr.

**4. Baumaßnahme**

Fahrbahn mit Straßennebenflächen

**5. Sonstiges**

Gemeindegrenze mit Bezeichnung

Wanderweg

**Quellennachweis / Plangrundlage**

Biotopkartierungsdaten aus dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur, Stand 2016)  
 Technische Planung (ARGE A94/ Höhen & Partner, digitale Fassung, 2016)  
 Plangrundlage (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen zur 3. Tektur vom 28.02.2011)  
 Faunistische Nachweise (nachrichtlich - LBV 2010-2016)  
 Forstbetriebsstandort/-abgrenzung (nachrichtlich - BaySF, 2016)  
 Gemeindegrenzen, Digitale Orthofotos (© Geobasisdaten der Bayer. Vermessungsverwaltung, Stand 2016, http://geoportal.bayern.de/bayernatlas)

Planänderung vom 22.02.2017 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999  
 Aufgestellt: München, den 22.02.2017  
 Autobahndirektion Südbayern  
 Peiker, Leitender Baudirektor

3. Tektur vom 27.02.2009 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999  
 Aufgestellt: München, den 27.02.2009  
 Autobahndirektion Südbayern  
 Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.10.2002 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999  
 Aufgestellt: München, den 31.10.2002  
 Autobahndirektion Südbayern  
 Wolterreck, Präsident

**Narr Rist Türk**  
 Landschaftsarchitekten BDLA  
 Stadtplaner und Ingenieure  
 Isarstraße 9 85417 Marzling  
 Telefon: 08161 - 9 89 28-0  
 Telefax: 08161 - 9 89 28-99  
 Email: nrt@nrt-la.de  
 Internet: www.nrt-la.de

Proj.-Nr.	N1201-1	
	Datum	Name
bearbeitet	Feb. 17	MS
gezeichnet	Feb. 17	MS
geprüft	Feb. 17	Narr

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen
1	Ergänzung der Ausgleichsmaßnahme A48E/CEF	Feb. 2017	Schmeißer

Bearbeitung:  
**Dr. H. M. Schober**  
 Büro für Landschaftsarchitektur  
 Obere Hauptstraße 45, 85354 Freising  
 Tel.: 08161/3001, Fax: 08161/94433  
 zentrale@schober-larc.de, www.schober-larc.de

	Datum	Name
bearbeitet	Febr. 2009	Pöllinger / Holzmann
gezeichnet	Febr. 2009	Kränzlein
geprüft	Febr. 2009	Dr. Schober
Reg. Nr.	07001	

Freistaat Bayern  
 Autobahndirektion Südbayern  
 Unterlage 12,5 E  
 Blatt Nr. 3  
 Datum Zeichen

Planfeststellung	bearbeitet	Datum	Zeichen
<b>A94 München - Pocking (A3)</b>	aufgestellt	Sachgebiet 13 Febr. 2009	Steiler
		Febr. 2009	Schaub
	geprüft	Abteilung 1 Febr. 2009	Hölzl
Neubau Pastetten - Dorfen Landschaftspflegerischer Begleitplan Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für den Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> ) km 26+850; Ausgleichsfläche A48E/CEF im Kopfsburger Holz Maßstab 1 : 5000			

Aufgestellt: München, den 30.04.1999  
 Autobahndirektion Südbayern  
 Wolterreck, Präsident  
 Bestanden im Beschluss der Regierung von Oberbayern nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) München, 02.03.2017  
 Steinbach, Regierungsrätin  
 Planfestgestellt mit Beschluss der Regierung von Oberbayern, Az. 32-4354-1-04-9 München, 03.12.2009  
 Oberregierungsrat

**Prognose der Verbotstatbestände  
nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG  
für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)**

**A 94**

**München-Pocking (A3)**

**Neubau**

**Pastetten-Dorfen**

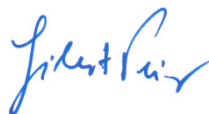
**km 16 + 980 – km 34 + 423**

**Planänderung nach § 17 d FStrG  
Änderung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaß-  
nahmen**

**Aufgestellt:**

**München, den 22.02.2017**

**AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN**



**Peiker  
Leitender Baudirektor**

# Verfügbarkeitsmodell A 94 Forstinning-Marktl

## Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Fassung vom 22.02.2017

### Auftraggeber:



ARGE A 94 Isentalautobahn  
Winkl 2  
84405 Dorfen

### Verfasser:



Narr Rist Türk

**Narr Rist Türk**  
Landschaftsarchitekten BDLA  
Stadtplaner und Ingenieure

Isarstraße 9 85417 Marzling  
Telefon: 08161 – 9 89 28-0  
Telefax: 08161 – 9 89 28-99  
Email: nrt@nrt-la.de  
Internet: www.nrt-la.de

### Bearbeitung:

Dipl. Ing. (FH) D. Narr  
Dipl. Biol. I. Hang-Türk  
C. Rohde, Ornithologe

### Geländearbeiten:

C. Rohde, Ornithologe  
Staatl. geprüfter Forstingenieur (FH) T. Treitz  
Dipl. Ing. (FH) M. Schmeißer

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>6</b>
1.1	Anlass.....	6
1.2	Aufgabenstellung .....	13
1.3	Datengrundlagen .....	14
1.3.1	Auswertung von Fachdaten und Sekundärliteratur, Befragung von Experten	14
1.4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen .....	15
1.4.1	Allgemeine Grundlagen .....	15
<b>2</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b> .....	<b>17</b>
<b>2.1</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung</b> .....	<b>17</b>
<b>2.2</b>	<b>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)</b> .....	<b>17</b>
2.3	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art 1 VS-RL.....	21
<b>3</b>	<b>Gutachterliches Fazit</b> .....	<b>46</b>
<b>4</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis</b> .....	<b>47</b>



## Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Schwarzstorchvorkommen Kopfsburger Forst.....	7
Abbildung 2: Vergrößerte Ansicht Ausschnitt Abb.1 (Luftbild) .....	8
Abbildung 3: Horstbaum des Schwarzstorches .....	9
Abbildung 4: Horst des Schwarzstorches in Weiß-Tanne.....	9
Abbildung 5: Brutbaum Weiß-Tanne .....	10
Abbildung 6: Beobachtung adulter Schwarzstorch im Anflug auf Horst 01.06.16 .....	11
Abbildung 7: Juveniler Schwarzstorch 2016.....	12
Abbildung 8: Skizze Nestbau (C. Rohde).....	18
Abbildung 9: Bilder eines von C. Rohde errichteten Ersatzhorstes im Rahmen eines anderen Projektes.....	19
Abbildung 10: Verbreitung Schwarzstorch in Bayern 2005-2009 (Rödl et al., 2012).....	23
Abbildung 11: Verbreitung des Schwarzstorches <i>Ciconia nigra</i> Bayern 2010 (Schneider, 2010) .....	24
Abbildung 12: Anzahl und Status der Schwarzstorchreviere 2010 in Bayern und den einzelnen Regionen (fett: traditionelles Verbreitungsgebiet) sowie Angaben zur Siedlungsdichte (Schneider, 2010) .....	25
Abbildung 13: 4 juvenile Schwarzstörche 2015 (1 Individuum hinter rechtem Baumstamm versteckt, nur Schnabelspitze sichtbar).....	29
Abbildung 14: Lage Schwarzstorchhorste Kopfsburger Forst ASK (2015) und NRT/ C. Rohde (2016).....	30
Abbildung 15: Erdbauarbeiten am Rande des Kopfsburger Forstes (Anfang November 2016) .....	31
Abbildung 16: Beispiel für geplante schwere Erdbauarbeiten/Geländemodellierung im Vorfeld der Herstellung der Stützwand Süd .....	32
Abbildung 17: Detail geplante Erdbauarbeiten Umfeld des Schwarzstorchhorstes auf Weiß-Tanne.....	33
Abbildung 18: Drehbohrgerät .....	34
Abbildung 19: Pfähle Bohrpfehlwand .....	34
Abbildung 20: Beispiel Stützwand .....	35
Abbildung 21: Potenzielle Areale für Anbringung von Ersatzhorsten.....	37
Abbildung 22: Verlauf des Göttenbachs im Umfeld der geplanten Horstareale .....	38
Abbildung 23: Details Areal 3.....	39
Abbildung 24: Details Areal 4.....	40
Abbildung 25: Details Areal 6.....	41

Abbildung 26: Gewässerlebensräume/Nahrungshabitate im Umfeld der geplanten Ersatzhorste .....	43
Abbildung 27: Flugverhalten/Thermiksegeln .....	44

Anlage 1: Plan Grundlegendaten Schwarzstorchvorkommen

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG  
für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

1/2 Nord (M 1:25.000)

Anlage 2: Plan Grundlegendaten Schwarzstorchvorkommen

Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG  
für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

2/2 Süd (M 1:25.000)

## Abkürzungsverzeichnis

ABDSb	Autobahndirektion Südbayern
ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
AS	Anschlussstelle
ASK	Artenschutzkartierung
Bayer. LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt (ehemals Umweltschutz)
Bayer. STMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BaySF	Bayerische Staatsforsten
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF-Maßnahme	Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion (Continuous Ecological Functionality)
ED	Erding
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
Lkr.	Landkreis
MS	Ministeriales Schreiben
RLB	Rote Liste Bayern
RLD	Rote Liste Deutschland
ROB	Regierung von Oberbayern
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VS-RL	(EU)-Vogelschutz-Richtlinie

## **1 Einleitung**

### **1.1 Anlass**

Der Abschnitt zwischen Pastetten und Heldenstein der Autobahn A 94 ist seit 2012 in Bau. Nach Abschluss verschiedener abgegrenzter Vorwegmaßnahmen erfolgt seit 1. Februar 2016 die weitere bauliche Umsetzung auf voller Länge im Rahmen einer sog. öffentlich-privaten Partnerschaft (ÖPP). Das Bauende ist für Herbst 2019 vorgesehen.

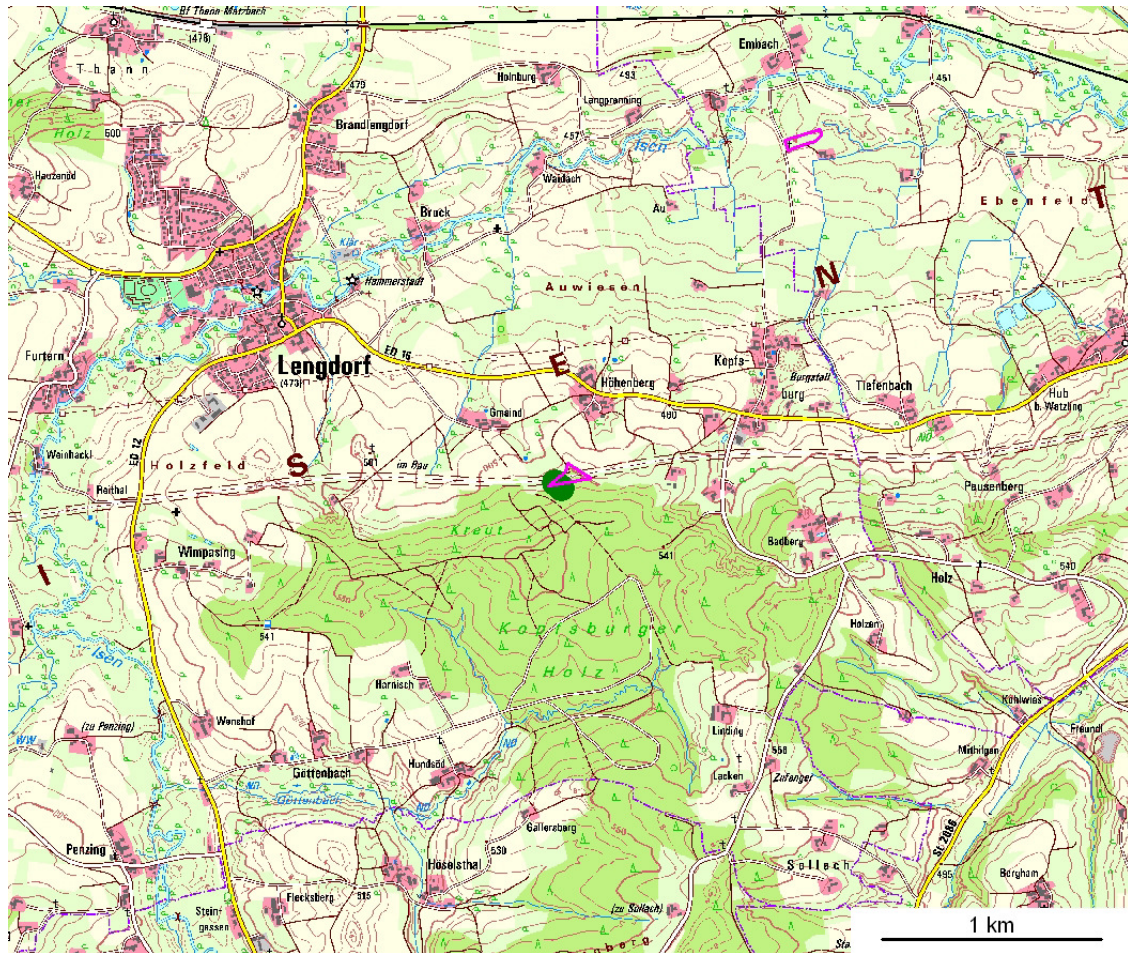
Die ARGE A 94 ist mit dem Neubau der A 94 zwischen AS Pastetten und AS Heldenstein beauftragt.

Grundlage bilden die vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Isentalautobahn GmbH & Co.KG und der ABDSb sowie der Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009.

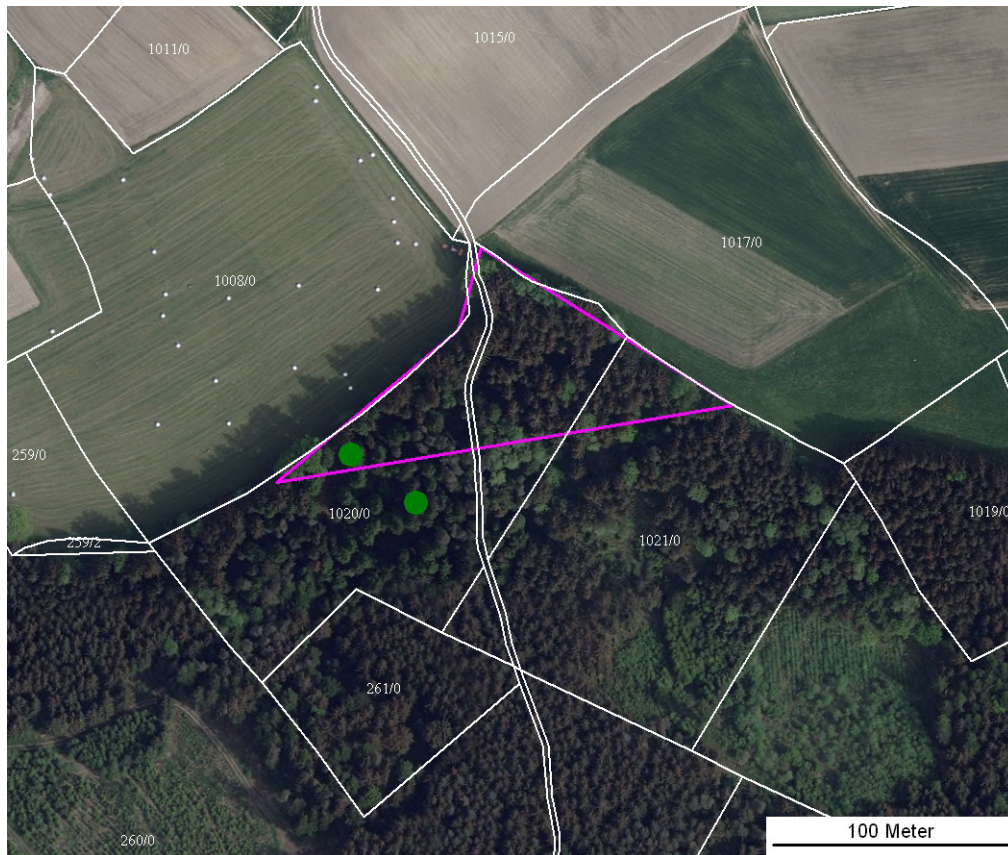
Entsprechend den dort zu Grunde liegenden Unterlagen (insbesondere saP vom 27.09.2009) ist für den Schwarzstorch kein Brutverdacht bekannt.

Demgegenüber erhielt die im Rahmen des ÖPP-Projektes beauftragte Umweltbaubegleitung (NRT) Ende Februar 2016 substantiierte Hinweise durch die Untere Naturschutzbehörde des LRA ED/der Höheren Naturschutzbehörde der ROB auf ein Schwarzstorchvorkommen im Kopfsburger Forst, Gemeinde Lengdorf, südöstlich Gmaind, bei km 26+850 (Abbildung 1 und Abbildung 2).

Abbildung 1: Schwarzstorchvorkommen Kopsburger Forst



**Abbildung 2: Vergrößerte Ansicht Ausschnitt Abb.1 (Luftbild)**



Entsprechend dieser Informationen stockte ein Horstbaum auf einer Teilfläche, die innerhalb des Baufeldes liegt. Fällarbeiten auf dieser Teilfläche wurden im Jahr 2015 (vor Vertragsbeginn ABDSb/ Isentalautobahn GmbH) durchgeführt. Dieser Horstbaum ist nicht mehr vorhanden. Der zweite Baum, außerhalb des Baufeldes, steht ca. 20 m von der neuen Waldgrenze entfernt in einem älteren Weiß-Tannen-Bestand. Der Horst wurde im Zuge der Befahrungen regelmäßig auf Besatz kontrolliert.

Im Zuge der Kontrollen erhärtete sich der Verdacht auf ein Brutvorkommen des Schwarzstorches im o. a. Bereich.

Der Horstbaum steht ca. 20 m von der neuen Waldgrenze entfernt in einem älteren Weiß-Tannen-Bestand (s. Abbildung 3 bis Abbildung 5). Im Zuge der UBB-Befahrungen wurde mehrmals durch Beobachtung von Altvögeln, die den Brutplatz aufsuchen und verlassen, die aktuelle Nutzung bestätigt (Abbildung 6).

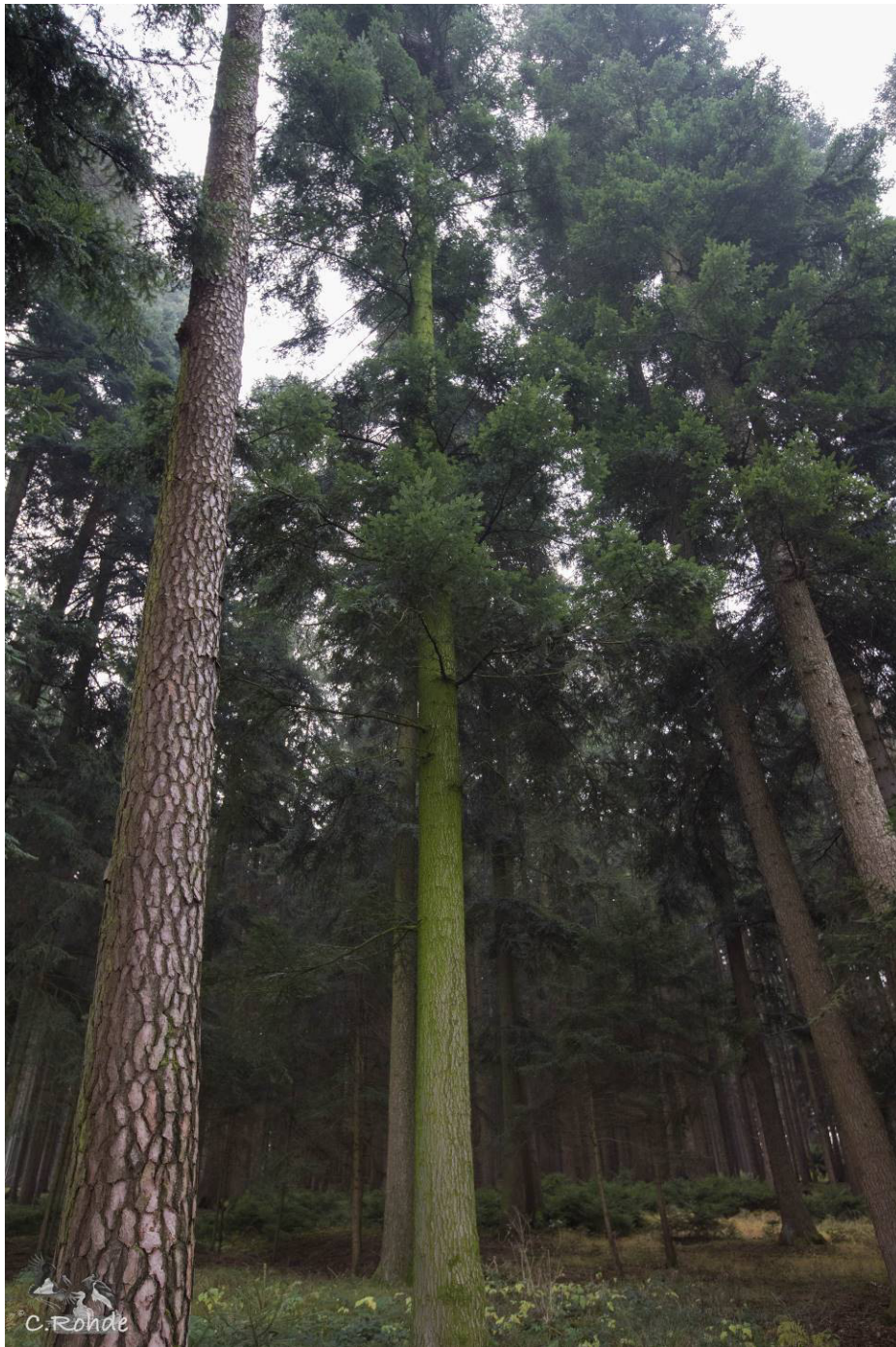
**Abbildung 3: Horstbaum des Schwarzstorchs**



**Abbildung 4: Horst des Schwarzstorches in Weiß-Tanne**



**Abbildung 5: Brutbaum Weiß-Tanne**





**Abbildung 6: Beobachtung adulter Schwarzstorch im Anflug auf Horst 01.06.16**



Fotos: NRT



Da im Rahmen der Untersuchungen zur Planfeststellung noch kein Brutvorkommen festgestellt worden war (Schober 2002), die Art damals gegenüber den Projektwirkungen als unempfindlich eingestuft und demnach eine artenschutzrechtliche Beurteilung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG als nicht erforderlich angesehen worden war, wurde Anfang Juli 2016 eine Besprechung bei der ROB anberaunt, um die weiteren Erfordernisse und Zuständigkeiten zu klären.

Eine erfolgreiche Brut konnte am 6.7.16 durch die Beobachtung junger Schwarzstörche im Bereich zwischen Waldrand und Baustraße bestätigt werden.

**Abbildung 7: Juveniler Schwarzstorch 2016**



Die Baustraße wurde in ca. 130 m Entfernung zum Horst im Frühjahr 2016 angelegt. Die Störungen durch die Baustraßenerstellung lagen im Bereich der Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung und haben das Brutgeschehen nicht beeinflusst.

Zur Vermeidung von Tötungen und Störungen über das bisherige Maß hinaus wurde auf Anweisung der Umweltbaubegleitung die Baustraße 6 sowie das Baufeld im Bereich von ca. km 26+400 bis 27+400 mit sofortiger Wirkung gesperrt. Der Betrieb der Baustraße und die Arbeiten in diesem Abschnitt waren bis einschl. KW 30 untersagt. Der gesperrte Bereich wurde durch die UBB regelmäßig kontrolliert und das weitere Vorgehen mit der HNB ROB abgestimmt.

Entsprechend der Kontrolle des Schwarzstorchhorstes bei km 26+850 erfolgte in KW 33 (16.08.16) ein erster Beobachtungsdurchgang ohne Nachweise adulter und/ oder juveniler Störche. Am 17.08.16 erfolgte im Zuge der wöchentlichen UBB-Befahrung hingegen ein erneuter Nachweis der Tiere im Horstumfeld. Die Baufeldsperrung von km 26+400 bis 27+400 wurde dementsprechend aufrechterhalten.

Anfang KW 34 erfolgte in Abstimmung mit dem Schwarzstorchexperten (C. Rohde) und NRT an zwei aufeinanderfolgenden Abenden die Kontrolle des Horstes/-umfeldes. An beiden Beobachtungsterminen (22./ 23.08.16) wurden dabei keine Störche gesichtet, Schwarzstorchaktivitäten wurden nicht mehr dokumentiert.

Gemäß der danach erfolgten Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde konnte demnach die Wiederaufnahme der Bauarbeiten in o. g. Streckenabschnitt im BA West erfolgen und das dortige Baufeld am 24.08.2016 freigegeben werden.

## 1.2 Aufgabenstellung

Da die Arbeiten in diesem Bereich bis zur nächsten Brutsaison nicht abgeschlossen sein werden und die Baustraße erstellt wurde, um den zukünftigen Baustellenbetrieb zu gewährleisten, ist eine deutliche Zunahme der baubedingten Störungen in den kommenden Jahren zu erwarten.

Ausgehend von der hohen Orts- und Horsttreue der Art kann daher eine Belegung des Horstes in den Folgejahren nicht ausgeschlossen werden.

Ein Baustopp während der gesamten Anwesenheitszeit der Art in den kommenden Jahren wäre jedoch problematisch, da sich die Gesamtbauzeit extrem verlängern würde und unter Berücksichtigung anderer Parameter (z.B. Witterung) nur noch ein Baufenster von wenigen Monaten pro Jahr übrig bleiben würde.

Gleichzeitig ist bezüglich des prognostizierten Verkehrsaufkommens durch betriebsbedingte Störungen ab dem Jahr der Inbetriebnahme (2019) gemäß aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse (Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Garniel & Mierwald, 2010) eine Abnahme der Habitataignung bis zur artspezifischen Fluchtdistanz von 500 m von 100 % zu erwarten.

Des Weiteren wäre bei einer Beibehaltung des Horststandortes von einem betriebsbedingten Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Kollisionen von v.a. juvenilen Schwarzstörchen mit Kfz auszugehen.

Daraus ergibt sich ein Erfordernis für die Prognose von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bzw. die Konzeption von Maßnahmen zu deren Vermeidung.

Vorliegendes Gutachten wurde daher von der ARGE A 94 beauftragt.

Falls die Funktionalität der Lebensstätten störungsbedingt beeinträchtigt wird, ist hierbei zu prüfen, ob (in Zusammenhang mit anderen Maßnahmen wie z.B. der Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen oder Entwicklung von Nahrungshabitaten) an geeigneten Stellen in ungestörten Bereichen Ersatzhorste vor Beginn der nächsten Brutsaison angeboten werden (CEF-Maßnahme) können.

Die Maßnahme wird grundsätzlich als geeignet erachtet, ihre Wirksamkeit würde im Rahmen eines Monitorings überprüft werden.

Für die Maßnahmenkonzeption und die Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind weitere Untersuchungen (z.B. Suche nach geeigneten Bäumen für die Ersatzhorste, Revierdichte, vorhandene Anflugschneisen, Anzahl und Lage der Wechselhorste) erforderlich.

In diesem Zuge ist zu klären, ob nach der Bereitstellung der Ersatzhorste der bestehende Horst beseitigt werden soll, um eine Wiederbesiedelung im Wirkkorridor der Baustelle und der künftigen A 94 zu verhindern.

In den vorliegenden naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden daher:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-RL) sowie der Verantwortungsarten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und Möglichkeiten zur Vermeidung einer Tatbestandserfüllung aufgezeigt.
- sofern notwendig, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.
- Bei Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG hat eine Prüfung der naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu erfolgen, für deren Erfüllung ggf. die Konzeption von Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes erforderlich sein können.

### 1.3 Datengrundlagen

#### 1.3.1 Auswertung von Fachdaten und Sekundärliteratur, Befragung von Experten

Alle bekannten naturschutzfachlichen amtlichen und sekundären Datengrundlagen wurden gesichtet und ausgewertet. Insbesondere wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet und berücksichtigt:

- Artenschutzkartierung (ASK) des Bayer. Landesamts für Umwelt (Bayer. LfU), Stand 10/2016 für die TK25-Blätter:

7638	Taufkirchen (Vils)
7738	Dorfen
7838	Albaching
7737	Altenerding
7739	Schwindegg

- Biotopkartierung (BK) Bayern, Flachland, für den Landkreis Erding des Bayer. LfU, Stand 2015
- Arten- und Biotopschutzprogramm, Landkreis Erding (03/2001)<sup>1</sup>
- Arten- und Biotopschutzprogramm, Landkreis Mühldorf am Inn (01/1994)
- Angaben in der ornithologischen Online-Datenbank ornitho.de
- Brutvogelatlas Bayern (Bezzel et al. 2005)
- Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009 (Rödl et al. 2012)
- Schober, H.M. et al.(2002):

---

<sup>1</sup> In den Arten-und Biotopschutzprogrammen der Landkreise Erding bzw. Mühldorf wird der Schwarzstorch nicht erwähnt.

Untersuchungen zum Vorkommen des Schwarzstorches (*Ciconia nigra*) im Raum Buch am Buchrain / Isen im Auftrag der Autobahndirektion Südbayern (unveröff.) Planfeststellung Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A 3) Neubau von Pastetten bis Dorfen km 16+980 bis km 33+726

- Befragung von Experten  
Fr. Anne Schneider, LBV  
Hr. Hans- Joachim Fünfstück, Vogelschutzwarte Garmisch Bayer. LfU  
Hr. Martin Simon, UNB LRA ED  
Hr. Mathias Putze, Kartierer ASK-Fundpunkt 7738-508/ 2015
- Untersuchungen durch C. Rohde

## 1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

### 1.4.1 Allgemeine Grundlagen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung folgen im Wesentlichen den, mit dem Schreiben der Obersten Baubehörde Az. IIZ7-4022.2-001/05 vom 19.01.2015 eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (Oberste Baubehörde am Bayer. StMI 01/2015).

Diese „Hinweise“ berücksichtigten das Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9A 12/10, in dem das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat, dass § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG im Hinblick auf unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht. Berücksichtigt wird ferner die aktuelle Rechtsprechung und Konkretisierung der Aussagen aus dem „Freiberg-Urteil“, wie sie etwa vom BVerwG mit Urteil BVerwG 9 A 4.13 vom 8. Januar 2014 (baubedingtes Tötungsrisiko) vorgenommen wurde. Hierin wird u.a. ausgesagt, dass bei einem diffusen Auftreten einer Art im Bau Feld und gleichzeitiger Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung und einer möglichen, nicht zweifelfrei zu vermeidenden Tötung von Einzelindividuen, nicht von einer Erfüllung des Tatbestands der (baubedingten) Tötung auszugehen ist.

Die Angaben zum Erhaltungszustand der betroffenen Vogelart auf Ebene der biogeographischen Region (hier: kontinental) wurde durch Abfrage auf der Homepage des Bayer. LfU ermittelt. Der Nationale Bericht 2013 nach Art. 12 EU-VS-RL wurde bisher nur zum Teil veröffentlicht, die Erhaltungszustände der Vogelarten liegen jedoch noch nicht offiziell vor.

Die Prüfung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art auf lokaler Ebene stützt sich auf das Bewertungsschema der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA). Als lokale Population wird in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine „Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009).

Da eine eindeutige Abgrenzung der lokalen Population in der Praxis für Arten mit großräumiger und flächiger Verbreitung meist nicht möglich ist, wird für sie als lokale Population, sofern sich anhand der Daten keine lokale Population abgrenzen lässt, entsprechend

der Hinweise der LANA (2009) der Bestand im Landkreis bzw. in der naturräumlichen Landschaftseinheit herangezogen.

**Tabelle 1: Projektwirkungen**

Projektwirkung	Eingriffswirkungen nach BNatSchG
<b>Anlagenbedingte Projektwirkungen</b>	
Anlagebedingte Flächenverluste /- veränderungen Barriere- /Zerschneidungswirkung	Durch Versiegelung und dauerhafte Überbauung kommt es zum Verlust oder zur Beeinträchtigung von (Teil-)Habitaten oder (Teil-)Lebensräumen des Schwarzstorchs Durch den Neubau der Autobahn sind auch Funktionsbeziehungen betroffen. Im Funktionsgefüge treten Zerschneidungs- und Trenneffekte auf.
Anlagebedingtes Tötungsrisiko	Eine anlagebedingte Fallenwirkung ist nicht zu erwarten.
<b>Baubedingte Projektwirkungen</b>	
Baubedingte Flächeninanspruchnahme	Durch die Baustelleneinrichtung, den Arbeitsraum sowie zur vorübergehenden Lagerung von Baumaterial (Erdaushub) werden Flächen temporär beansprucht. Betroffen sind überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen für den Baubetrieb und für Gelände- neugestaltungen mit Überschussmassen (Auffüllungen) sowie Waldflächen für Wald- mantelvor- und -unterpflanzungen.
Baubedingte Störungen	Durch die Baumaßnahmen ist eine zeitlich begrenzte Erhöhung der Belastungen durch Lärm, optische Reize und Erschütterungen zu konstatieren. Temporär kommt es außerdem zu einer vermehrten Staubentwicklung durch die Bautätigkeit. Durch die zusätzlichen Störungen sind kleinräumige Fluchtreaktionen zu erwarten.
Baubedingte Individuenverluste	Eingriffe in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können mit der Verletzung oder Tötung von Tieren oder deren Entwicklungsformen (z. B. Eier) verbunden sein.
<b>Betriebsbedingte Projektwirkungen</b>	
Betriebsbedingte Störungen	Lärm-, Licht-, Abgas- und sonstige Schadstoffemissionen, Einleitungen von Fahrbahn- wasser in Gewässer Bei den mittelbaren Auswirkungen, die insbesondere durch den Betrieb von Straßen zu erwarten sind, sind im Wesentlichen die Lärmimmissionen und Lichtwirkungen relevant.
Betriebsbedingtes Tötungsrisiko	Schwarzstörche können bei Einflug in die Trasse durch Kollisionen mit Fahrzeugen verletzt oder getötet werden.

## 2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

### 2.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

### 2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme) ist geplant:

**Tabelle 2: Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang**

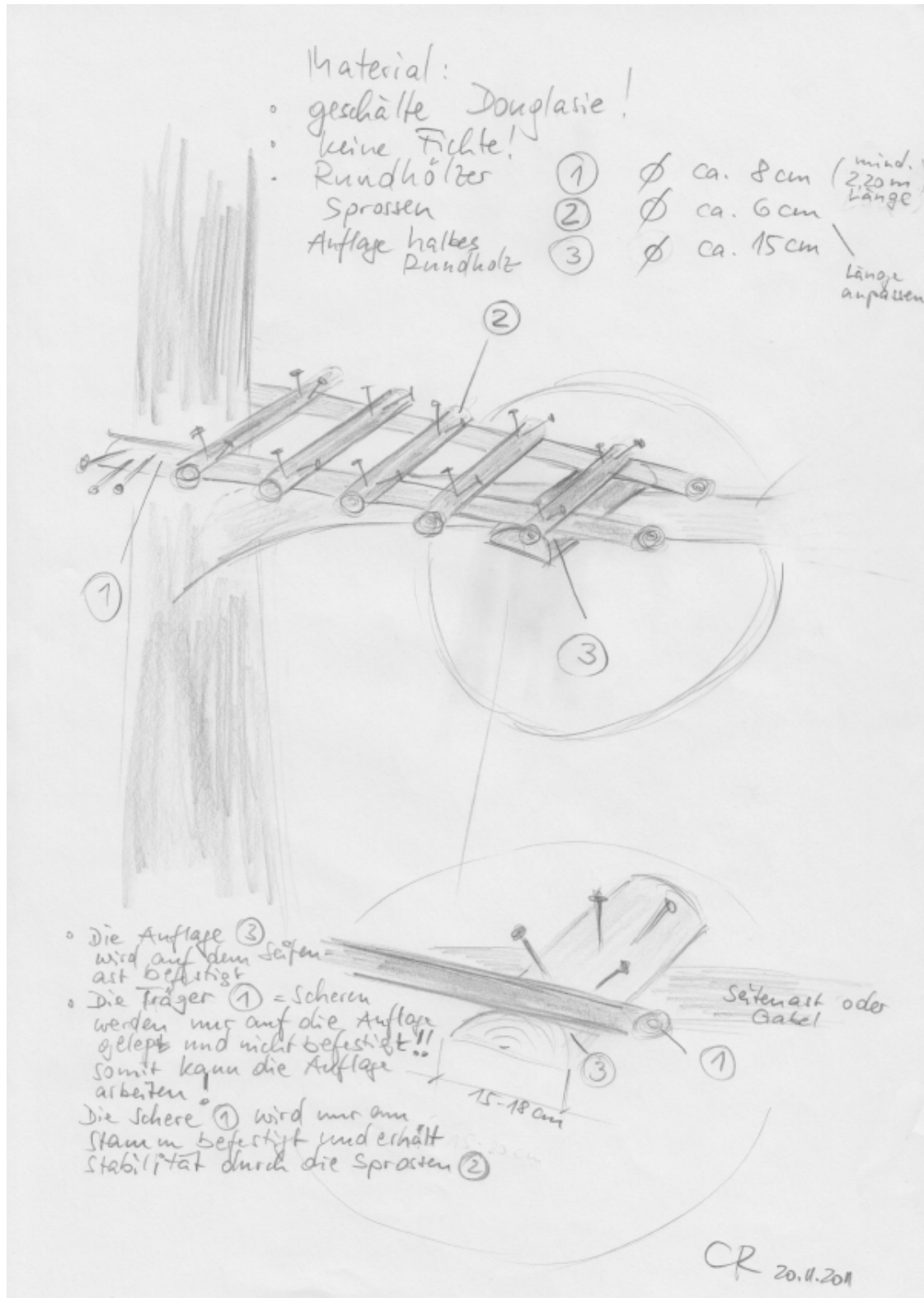
<b>A48E/CEF: Bereitstellung von Ersatzhorsten für den Schwarzstorch</b>
<p>Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden für den entfernten Horst in ausgewählten Altholzinseln (deren Beruhigung in den kommenden Jahren gesichert ist- Vereinbarung mit BaySF) in ausreichender Entfernung zur A 942, einer maximalen Entfernung von 2 km zum ehemaligen Horst in geeigneten Habitaten und in der Nähe (5-7 km Entfernung zum Horst) hoch qualitativer Nahrungshabitate (Göttenbach, Isen, Lappach) an geeigneten Bäumen insgesamt 3 Ersatzhorste angebracht.</p> <p>Die Anzahl, Lage, Art und Ausgestaltung der Horste sowie der Umfang und die forstwirtschaftlichen Einschränkungen/Konsequenzen durch die Einrichtung von Horstschutzzonen sind Bestandteil der vertraglichen mit der BaySF.</p>
<b>Anzahl der Ersatzhorste:</b> 3 Stück
<b>Art der Ersatzhorste:</b>
<p>Der Horstbaum soll von keinem frequentierten Weg aus einzusehen sein. Geeignet sind große, starkästige Eichen, Buchen und Kiefern, seltener Tannen und Fichten. Wichtig ist, dass der Storch über sich ein Dach in Form einer schattenspendenden Krone hat. Der Horst wird in der Regel im unteren Drittel des Baumes unterhalb der Krone errichtet, je nach Bestandshöhe in ca. 12 -18 m. Sind keine Anflugmöglichkeiten zum Horstbaum vorhanden, werden Nachbarbäume in Horsthöhe ausgeastet. Dies gilt auch, wenn zunächst unterständige Bäume im Laufe der Zeit bis in Horsthöhe wachsen.</p> <p>Für den Horstbau wird ein waagerechter Ast (Seitengabel) zu Hilfe genommen. Parallel hierzu wird im Abstand von 60-80 cm aus 2 armdicken geschälten Douglasien- oder Lärchenrundhölzern eine „Schiere“ angebracht. Hierauf werden 5-6 Sprossen befestigt (Abbildung 8). Das so entstandene Gerüst bildet die Unterlage für eine Schicht dickes Reisig. Dann folgt eine Lage (Torf-) Moos, dünnes Reisig und zum Schluss wieder (Torf-) Moos. Der so entstandene Horst hat einen Durchmesser von über einem Meter (Abbildung 9).</p> <p>Gewährleistung von Störungsarmut (Forstwirtschaft, Brennholzwerber, Jagd, Touristen) insbesondere während der Balz, Brut- und Jungenaufzucht (März bis August) im Umfeld von bis zu 300m (Horstschutzzone).</p> <p>Ein freier Anflug und Kopula-Freiheit von 2 m über dem Nest ist entscheidend.</p>

<sup>2</sup> > 500 m  $\hat{=}$  der Fluchtdistanz der Art nach Garniel & Mierwald (2010)

<sup>3</sup> <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103175> sowie Rohde (2017).

**A48E/CEF: Bereitstellung von Ersatzhorsten für den Schwarzstorch**

**Abbildung 8: Skizze Nestbau (C. Rohde)**





**A48E/CEF: Bereitstellung von Ersatzhorsten für den Schwarzstorch**

**Abbildung 9: Bilder eines von C. Rohde errichteten Ersatzhorstes im Rahmen eines anderen Projektes**



**Etablierung von Horstschutzzonen**

In einigen Bundesländern (z.B. Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern) existieren gesetzliche Horstschutzregelungen für den Schwarzstorch. In Bayern gibt es eine derartige Regelung nicht. Basierend auf den Empfehlungen für die Wirksamkeit der Maßnahme sowie den zur Verfügung stehenden Baumbeständen für die Errichtung der Ersatzhorste und den Eigentumsverhältnissen vor Ort (Staatswald), die auch eine entsprechend langfristige Sicherung ermöglichen, folgende Festlegungen getroffen werden:

<p style="text-align: center;"><b>HORSTSCHUTZZONE I</b></p> <p style="text-align: center;">Umfasst einen Umkreis von 100 m um den Horstbaum</p> <p style="text-align: center;">In dieser Zone ist es verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bestockungen zu entfernen oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,</li> <li>- In der Zeit vom 1.3. bis zum 31.8. land<sup>4</sup>-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen</li> <li>- Vom 1.3. bis 31.8. die Jagd auszuüben</li> <li>- Stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>HORSTSCHUTZZONE II</b></p> <p style="text-align: center;">Umfasst einen Umkreis von 100 m bis 300 m um den Horstbaum</p> <p style="text-align: center;">In dieser Zone sollte darauf verzichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In der Zeit vom 1.3. bis zum 31.8. land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Maßnahmen durchzuführen</li> <li>- Vom 1.3. bis 31.8. die Jagd auszuüben</li> <li>- Stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten</li> </ul>

<sup>4</sup> Areal 3: Die Horstschutzzone I ragt auch in eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Ausgehend von der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld des bisherigen Horststandorts ist das betroffene Brutpaar offensichtlich gegenüber dieser Art von Nutzung nicht empfindlich. Sogar nach den Rodungen des Baumbestandes im Bau Feld (s. S. 8) und der Verschiebung der neuen Waldgrenze erfolgte 2016 eine erfolgreiche Brut trotz landwirtschaftlicher Nutzung im Umfeld. Daher kann davon ausgegangen werden, dass vergleichbare Nutzungen im Umfeld des Ersatzhorstes in Areal 3 ebenso toleriert werden.

<b>A48E/CEF: Bereitstellung von Ersatzhorsten für den Schwarzstorch</b>	
Der Einsatz mobiler jagdlicher Einrichtungen in der Zeit vom 1.9 bis 28.2. ist zulässig.	Der Einsatz mobiler jagdlicher Einrichtungen in der Zeit vom 1.9 bis 28.2. ist zulässig.
<b>Sonstiges</b>	
Als Zeitraum für die Unterhaltungspflicht der CEF-Maßnahme werden 20 Jahre festgelegt.  Falls 1 Ersatzhorst belegt wird und die beiden anderen nachweislich dauerhaft unbesetzt bleiben besteht die Option dass die Horstschutzzonen im Umfeld der unbesetzten Horste (die erhalten bleiben) in Abstimmung mit der HNB gestrichen werden.	
<b>Risikomanagement/Monitoring</b>	
Die Wirksamkeit der Maßnahme wird im Rahmen eines Monitorings überprüft.  Ab dem Zeitraum, in dem mit der Rückkehr der Schwarzstörche aus dem Winterquartier zu rechnen ist werden die Revierbesetzung und die Annahme der Ersatzhorste beobachtet. Durch natürliche Prozesse in der Populationsdynamik der Art (z.B. Tod des ♂ oder ♀ auf Zug) und/oder widrige Witterungsbedingungen kann es sein, dass der Horst 2017 nicht besetzt wird oder keine Brut stattfindet, ohne dass dies durch den Baubetrieb oder die Lage/Beschaffenheit der Ersatzhorste verursacht wurde. Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass statt der Ersatzhorste Naturhorste errichtet und besetzt werden.  Zur Erfolgskontrolle wird eine Funktionsraumanalyse (Identifizierung von Flugrouten zu den Nahrungsgewässern) durchgeführt, die bei Bedarf auch Vorschläge für weitere Optimierungen enthält.	

### 2.3 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art 1 VS-RL

Für die Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

#### **Schädigungsverbot von Lebensstätten** (s. Nr. 2.1 des Formblattes)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### **Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblattes)

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

#### **Tötungs- und Verletzungsverbot** (Nr. 2.3 des Formblattes)

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

## Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

### 1 Grundinformationen

#### Rote-Liste Status

Deutschland: \*

Bayern: \*

#### Art im UG

nachgewiesen

potenziell möglich

#### Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Der Schwarzstorch benötigt großflächig zusammenhängende, störungsarme Komplexe aus naturnahen Laub- und Mischwäldern mit fischreichen Fließ- und Stillgewässern, Waldwiesen und Sümpfen. Er brütet in Mitteleuropa bevorzugt in ausgedehnten, ursprünglichen und möglichst ungestörten Wäldern. Im Horstumfeld sind in der Regel kleinere Gewässer (Fließ- und Standgewässer) vorhanden, der überwiegende Teil der Horstplätze ist auf stark strukturierte, vielfach durch Lichtungen, Waldränder und walddnahe Wiesen- und Feuchflächen gegliederte Waldkomplexe beschränkt. Die Nähe von Quellbereichen wird bei der Nistplatzwahl bevorzugt.

Waldgebiete müssen keine Mindestgröße aufweisen, auch teils suboptimale Waldhabitats, wie kleinere Feldgehölze (dafür aber störungsarm) werden besiedelt.

Die entscheidenden Ansiedlungsfaktoren für ein erfolgreich reproduzierendes Schwarzstorchvorkommen sind dementsprechend Störungsarmut und vor allem Nahrungsverfügbarkeit und -angebot.

In der Regel werden die ältesten Bäume eines Bestandes zur Anlage/ Auswahl des Brutnestes gewählt. Bei Laubbäumen und der Kiefer als Nadelbaum favorisieren hierbei die Schwarzstörche Altbäume mit gesunden und großvolumigen Kronenbereichen (wichtiges Kriterium für den Schutz der Jungen vor Witterungseinflüssen). Entscheidend für die Wahl einer solchen Nestanlage auf Laubbäumen und der Kiefer sind primär stabile Seitenäste/ Gabelungen (stammseitig oder vom Stamm entfernte Seitenastgabelungen) unterhalb des Kronenbereiches (essentiell Auswahlkriterium für den An- und Abflug, Kopulationsfreiheit des Paares über dem Nest und Agilität der Jungen in der Ästlingsphase).

In Bayern präferieren Schwarzstörche aufgrund des Nadelwaldanteils insbesondere Fichten-, Lärchen-, Tannenbestände, in denen sie sich wiederum gezielt verwachsene ältere Wipfelbrüche stammseitig im Kronenbereich (z.B. Kandelaber-Fichten) aussuchen.

Die Höhe der Nestanlage im Baum (Höhe über Waldboden) ist wiederum sehr variabel (5-25 m). Bevorzugt werden aber - stets in Abhängigkeit von der Baumart, Lage im Bestand und den Anflugmöglichkeiten - Anlagenhöhen von 10-16 m.

Mitunter nutzen Schwarzstörche zusätzlich im Brutrevier weitere Ausweich- bzw. Wechselnester. Ausschlaggebend für die Anlage solcher Zweit- oder Dritt-Nester sind vorangegangene Störungen (breites Spektrum) oder aber auch ein natürlicher Nestabsturz. Es befinden sich je nach dem Störungspotential im Brutrevier ein bis drei solcher zusätzlich angelegter Nester im Umkreis von 400 – 1.500 m zum Hauptnest.

Als klassischer Thermiksegler erschließt der Schwarzstorch zudem bevorzugt Bruthabitats mit unmittelbar angrenzenden Thermikhilfen (z.B. exponierte Hanglage am Brutplatz, strukturreiche Waldtäler, Windwurfflächen etc.). Die Nahrung wird insbesondere in aquatischen Habitats erbeutet (primär strukturreiche Fließgewässer, Waldtümpel und Teiche, zudem temporäre Standgewässer, feuchte Waldwiesen, Waldbrüche etc.). Ferner können z.B. außerhalb der Brutzeit auch Stoppelfelder, Trockenrasen/ Ödland oder Dauergrünland nach Großinsekten oder Reptilien abgesehen werden.

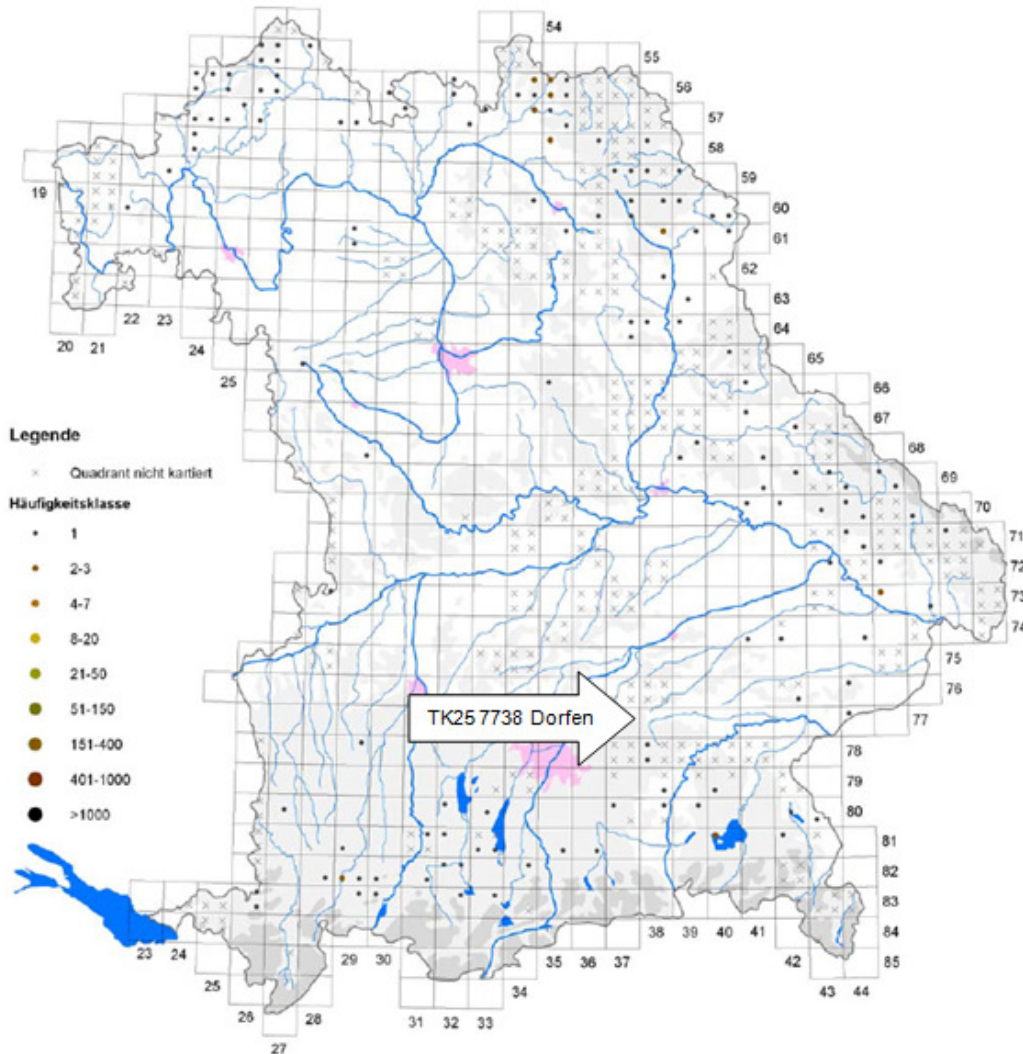
Für die Wald- und Offenland-Bäche sind dauerhaft wasserführende, barrierefreie, sauerstoffreiche mit einer hohen Wasserqualität und Strukturgüte (u.a. grobkiesiges Sohlsubstrat mit vitalen Rauschen und Kolken für Kiesbett-Laicher, standortgerecht begleitende Ufergehölze, hoher Totholzanteil, erhöhter Makrozoobenthos) versehene Großabschnitte die entscheidenden Qualitätsparameter für eine erfolgreiche Schwarzstorch-Besiedlung. Die Hauptnahrungsquelle für den Schwarzstorch stellen zweifelsfrei die im Flachwasser der Fließ- und Standgewässer verfügbaren Kleinfischarten dar. Das Nahrungsspektrum wird durch Amphibien und größeren Wasserinsekten, aber auch auf den terrestrischen Arealen vor allem mittels Reptilien und Großinsekten komplettiert. Als elementare Bach-Leit-Fischart tritt insbesondere die Bachforelle auf (typisch für div. Mittelgebirgsregionen); weitere Beute-Fischarten sind z. B. Groppe, Bachschmerle, Elritze und Bachneunauge.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung\\_geschuetzte\\_arten.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)

## Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

Abbildung 10: Verbreitung Schwarzstorch in Bayern 2005-2009 (Rödl et al., 2012)



Der Schwarzstorch ist in Bayern regional verbreitet, das Brutareal hat sich seit 1996-1999 deutlich vergrößert. Verbreitungsschwerpunkte sind das Thüringisch-Fränkische Mittelgebirge, der Oberpfälzer und Bayerische Wald bis zur Donau, Spessart und Rhön sowie das Voralpine Hügel- und Moorland. Ausgehend von den traditionellen Verbreitungsgebieten wurden im Vergleich zum Zeitraum 1996-99 z.B. die Hassberge und das Coburger Land besiedelt. Im Alpenvorland haben sich die Vorkommen nach Westen bis ins Allgäu ausge dehnt.

Der Schwarzstorch ist in Bayern ein sehr seltener Brutvogel. Meist wurden Einzelreviere gemeldet, nur selten auch 2-3 Reviere pro Quadrant (v.a. im nördlichen Frankenwald).

Die Bestandsschätzung ist im Vergleich zum Kartierzeitraum 1996-99 mehr als doppelt so hoch und entspricht etwa zu gleichen Teilen einem realen Zuwachs in den traditionellen wie auch neu erschlossenen Verbreitungsgebieten. Eine landesweite Umfrage des Landesbundes Für Vogelschutz 2010 ergab 144 Reviere, davon 105 mit Brutverdacht oder Brutnachweis.

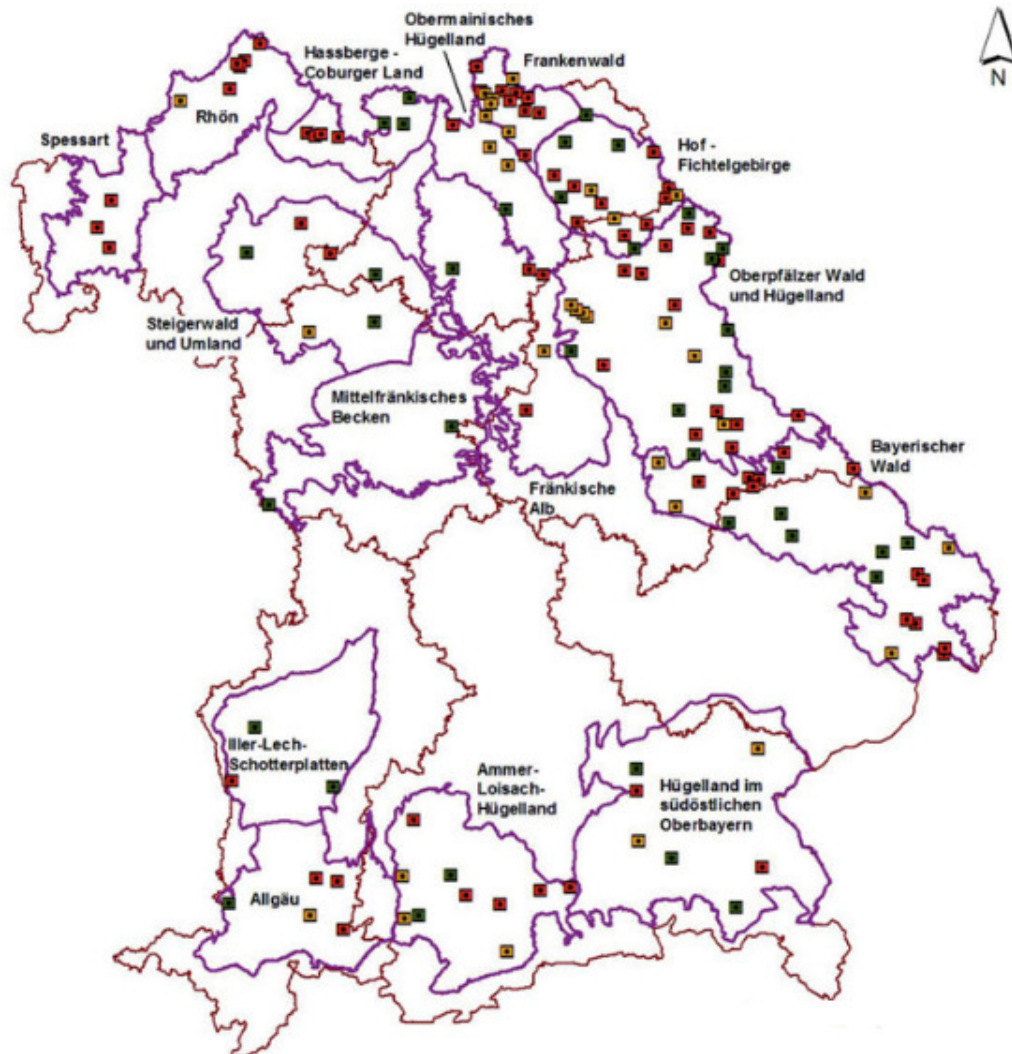
Der landesweite Bestand dürfte aufgrund der zahlreichen Kartierungslücken v.a. in den ostbayerischen Mittelgebirgen insgesamt noch höher liegen. Der Schwarzstorch breitet sich zunehmend in intensiver genutzte und





## Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

stärker zersiedelte Regionen aus. Die weitere Arealerweiterung hängt somit auch davon ab, wie der scheue Schwarzstorch mit den damit verbundenen vermehrten menschlichen Störungen zurecht kommen wird (Rödl et al., 2012).

Abbildung 11: Verbreitung des Schwarzstorchs *Ciconia nigra* Bayern 2010 (Schneider, 2010)



Reviere 2010	
	Status D
	Status C
	Status B
	Verbreitungsregionen

Anm. d. Verf.: Status D: Brutnachweis, Status C: Brutverdacht, Status B: anwesend zur Brutzeit

Das Hauptverbreitungsgebiet des Schwarzstorchs sind nach wie vor die nord- und ostbayerischen Mittelgebirge (Abbildung 11). Die Hauptverbreitungsgebiete liegen dabei im Frankenwald mit 70 Revierpaaren, im Oberpfälzer Wald und Hügelland mit 29 Revierpaaren, im Allgäu mit 25 Revierpaaren sowie im Bayerischen

## Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

### Europäische Vogelart nach VS-RL

Wald (25 Revierpaare), in der Region Hof und Fichtelgebirge (17 Revierpaare). Die höchste Besiedlungsdichte in Bayern wurde bislang im Kerngebiet des Frankenwalds mit 9,2 BP/100 km<sup>2</sup> dokumentiert (Rohde 2014).

Die Abstände von belegten Nestern zwischen benachbarten Paaren können dort mitunter unterhalb 1.000 m liegen.

Die Schwarzstorchvorkommen mit den geringsten Siedlungsdichten innerhalb der besiedelten Regionen befinden sich im Gebiet der Iller-Lech-Schotterplatten mit 0,13 Revieren auf 10 km<sup>2</sup>, sowie im Mittelfränkischen Becken mit 0,07 Brutpaaren auf 10 km<sup>2</sup>. Gut ¼ der Brutpaare (27) wurden in den Regionen festgestellt, die nicht zum traditionellen Verbreitungsgebiet zählen. Dabei fällt auf, dass hier nur zwei der Brutpaare als Neuansiedlung angegeben wurden (in den Landkreisen Neustadt/Aisch und Traunstein). Allerdings ist in den „Zuzugsregionen“ der Anteil der Ansiedlungen mit unbekannter Dauer an allen hier nachgewiesenen Brutpaaren mit 34 % etwas höher als im traditionellen Verbreitungsgebiet (27 %). Die als langjährig bezeichneten Brutpaare nehmen in den traditionellen wie in den neuen Verbreitungsregionen mit je ca. 60 % den gleichen Anteil an allen jeweils nachgewiesenen Brutpaaren ein. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass der Erfassungsgrad nicht vollständig ist und dementsprechend eine Dunkelziffer einzukalkulieren ist.

**Abbildung 12: Anzahl und Status der Schwarzstorchreviere 2010 in Bayern und den einzelnen Regionen (fett: traditionelles Verbreitungsgebiet) sowie Angaben zur Siedlungsdichte (Schneider, 2010)**

Verbreitungsregion	Größe in km <sup>2</sup>	Reviere 2010	Status 2010*			Siedlungsdichte (Reviere/10 km <sup>2</sup> )
			D	C	B	
Spessart	124	3	3	–	–	0,24
<b>Rhön</b>	<b>159</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	–	<b>0,38</b>
Steigerwald und Umland	319	6	2	1	3	0,19
<b>Haßberge – Coburger Land</b>	<b>101</b>	<b>7</b>	<b>4</b>	–	<b>3</b>	<b>0,69</b>
Frankenwald	72	15	9	6	–	2,08
<b>Obermainisches Hügelland</b>	<b>120</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>0,33</b>
Hof – Fichtelgebirge	159	17	9	3	5	1,07
<b>Oberpfälzer Wald und Hügelland</b>	<b>444</b>	<b>29</b>	<b>13</b>	<b>7</b>	<b>9</b>	<b>0,65</b>
<b>Bayerischer Wald</b>	<b>417</b>	<b>25</b>	<b>13</b>	<b>5</b>	<b>7</b>	<b>0,60</b>
Fränkische Alb	328	5	3	1	1	0,15
Mittelfränkisches Becken	276	2	–	–	2	0,07
Iller-Lech-Schotterplatten	238	3	1	–	2	0,13
Allgäu	239	5	3	1	1	0,21
Ammer-Loisach-Hügelland	272	10	5	3	2	0,37
<b>Hügelland im südöstlichen Oberbayern</b>	<b>499</b>	<b>7</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>0,14</b>
gesamt	3.767	144	73	32	39	0,38

\* D = Brutnachweis, C = Brutverdacht, B = anwesend zur Brutzeit

Da besonders in sehr waldreichen Regionen im Süden (BY) noch diverse Erfassungslücken bestehen wird (mdl. Mitteilung C. Rohde) der Bestand in Bayern 2016 auf ca. 240 Brutpaare geschätzt.

## Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

### Lokale Population:

Da eine eindeutige Abgrenzung der lokalen Population in der Praxis für Arten mit großräumiger und flächiger Verbreitung meist nicht möglich ist, wird für sie als lokale Population, sofern sich anhand der Daten keine lokale Population abgrenzen lässt, entsprechend der Hinweise der LANA (2009) der Bestand im Landkreis bzw. in der naturräumlichen Landschaftseinheit herangezogen. Im vorliegenden Fall wird als lokale Population das Schwarzstorchvorkommen im Landkreis Erding abgegrenzt.“

Auf Grundlage der Auswertung von Sekundärdaten wie der ASK (77380-508, 2015/eigene Beobachtungen 2016), der Beobachtungsmeldungen beim LBV, der Befragung von Ortskennern/Experten und den Ergebnissen von Schober (2002) ist abgesehen vom betroffenen Horstpaar noch von mindestens einem weiteren Brutpaar im Landkreis Erding auszugehen (Brutverdacht Sollacher Forst LBV/UNB)<sup>6</sup>, so dass die lokale Population vermutlich aus 2-3 Paaren besteht und der Zustand der Population als mittel bis schlecht eingestuft wird.

Das strukturreiche und naturnahe Waldstück mit dem bestehenden Horst befindet sich zwischen Gewässerarmen, die als Teilflächen des FFH-Gebietes DE 7739-371 „Isental mit Nebenbächen“ ausgewiesen sind. Nördlich des Waldstücks verlaufen Isen und Geislbach, westlich die Isen und der Kaltenbach, östlich die Lappach. Das ausreichend naturnahe Fluss- und Bachsystem der Isen und ihrer Seitenbäche ist wertvoller Auenabschnitt mit Wäldern, Feuchtwiesen und Hochstaudenfluren.

Der naturnahe, mäandrierende Lauf der Isen zeichnet sich durch ein hohes Maß an Struktureichtum aus und ist als besonders wertvoll aufgrund der Fischfauna zu bezeichnen. Er wird begleitet von Altwassern, Seitenbächen, Schilfbeständen, Hochstaudensäumen und wertvollen Bachauwaldresten. Die Aue südwestlich von Lengdorf ist vorwiegend grünlandgenutzt, teils mit Nasswiesen, Gräben und Seggenrieden. Der gesamte Talraum ist ein aus diesen verschiedenen, eng miteinander verzahnten Elementen zusammengesetzter Lebensraumkomplex und damit Lebensraum für hoch bedeutsame Arten und Arten der Roten Listen (nachgewiesen vor allem Fische, Amphibien, Libellen, Heuschrecken, Vögel und die Flussmuschel. In der ASK sind zahlreiche Gewässer und Fischteiche mit Forellenbestand aufgeführt.

Das Kopfsburger Holz hat eine hohe ökologische Bedeutung als Lebensraum. Charakteristisch sind die Quellbereiche der Bäche mit Feuchtwaldparzellen, wertbestimmend sind insbesondere die laubholzdominierten weitgehend ungestörten Waldränder an der Nordseite zum Isental hin<sup>7</sup>.

Besonders bei der Fichte kommt es durch Schneebruch unter großen Nassschneemengen zu Wipfelbrüchen. Bleibt solch ein Baum mit Wipfelbruch stehen, übernehmen im Laufe der Jahre ein oder mehrere Seitenäste die Aufgabe des verlorengegangenen Haupttriebes. Es entsteht ein Zwiesel oder ein Kronleuchter-Wipfel, der besonders gut zum Bau eines Nestes oder Horstes geeignet ist.

Die Qualität der Brut- und Nahrungshabitate ist gut ausgeprägt. Horststandorte sowie das Umfeld der Brutplätze sind ausreichend vorhanden. Die Beeinträchtigungen durch Infrastruktur oder Störungen sind gering.

<sup>6</sup> s. Anlagen 1 und 2: Pläne Grundlagendaten Schwarzstorchvorkommen - Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), 1/2 Nord und 2/2 Süd

<sup>7</sup> Schober (2009) Planfeststellung Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A 3 )Neubau von Pastetten bis Dorfen km 16+980 bis km 34+423 3. Tektur vom 27.02.2009



<b>Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)</b>						
<b>Europäische Vogelart nach VS-RL</b>						
Die Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erfolgt nach fachgutachterlicher Einschätzung anhand folgender Kriterien: <sup>8</sup>						
Habitatqualität	A Hervorragend	<input type="checkbox"/>	B Gut	<input checked="" type="checkbox"/>	C Mittel-schlecht	<input type="checkbox"/>
Qualität Brut- und Nahrungshabitate:	Habitatelemente hervorragend ausgeprägt	<input type="checkbox"/>	Habitatelemente gut ausgeprägt	<input checked="" type="checkbox"/>	Habitatelemente schlecht ausgeprägt	<input type="checkbox"/>
Geeignete Horststandorte in Laubwald-Altholzbeständen; Laub- und Mischwaldkomplexe mit fischreichen Fließ- und Stillgewässern, Waldwiesen, Sümpfen, im Umfeld der Brutplätze von etwa 5 km	Habitatelemente reichlich vorhanden bzw. hoher Flächenanteil	<input type="checkbox"/>	Habitatelemente ausreichend vorhanden bzw. mittlerer Flächenanteil	<input checked="" type="checkbox"/>	Habitatelemente kaum vorhanden bzw. geringer Flächenanteil	<input type="checkbox"/>
Zustand der Population	A Hervorragend	<input type="checkbox"/>	B Gut	<input type="checkbox"/>	C Mittel-schlecht	<input checked="" type="checkbox"/>
Populationsgröße	> 10 BP	<input type="checkbox"/>	3-10 BP	<input type="checkbox"/>	< 3 BP	<input checked="" type="checkbox"/>
Trend/Prognose	<input checked="" type="checkbox"/> Abnahme von 1 BP führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes					
Beeinträchtigungen	A Hervorragend	<input type="checkbox"/>	B Gut	<input checked="" type="checkbox"/>	C Mittel-schlecht	<input type="checkbox"/>
Infrastruktur, (z.B. Straßen, Stromleitungen, WKA)	Keine Beeinträchtigung	<input type="checkbox"/>	Geringe Beeinträchtigung	<input checked="" type="checkbox"/>	Starke Beeinträchtigung	<input type="checkbox"/>
Sonstige Beeinträchtigungen (z. B. Störungen am Brutplatz, Veränderung im Horstumfeld u.a. durch Forstwirtschaft):	Keine Beeinträchtigung	<input type="checkbox"/>	Geringe Beeinträchtigung	<input checked="" type="checkbox"/>	Starke Beeinträchtigung	<input type="checkbox"/>
<b>Bemerkungen:</b>						
<b>Erhaltungszustand (Gesamtwert)</b>	<b>A HERVORRAGEND</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	<b>B GUT</b>	<input type="checkbox"/>	<b>C MITTEL-SCHLECHT</b>	

<sup>8</sup> <http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/web/babel/media/abc-entwurf-brutvoegel.pdf>

## Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für die Fortpflanzungsstätte des Schwarzstorches erfolgt eine „weite Abgrenzung“<sup>5</sup>.

Als Fortpflanzungsstätte werden der besetzte Horst und eine störungsarme Umgebung von bis zu 300 m abgegrenzt. Wechselhorste sind einzubeziehen, wenn sie als solche erkennbar sind. Aufgrund der besonderen Habitatsprüche des Schwarzstorches werden weiterhin regelmäßig genutzte Nahrungshabitate (z. B. Laub- und Mischwaldkomplexe mit fischreichen Fließ- und Stillgewässern, Waldwiesen, Sümpfen) im Umkreis von etwa 5 km als essenzielle Habitatbestandteile abgegrenzt. Schwarzstörche nächtigen in Bäumen. Die Abgrenzung der Ruhestätte von Brutvögeln ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Darüber hinaus ist die Ruhestätte einzelner Tiere nicht konkret abgrenzbar.

Der Schwarzstorch gehört zu den standorttreuen Arten und kehrt zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von ihm bewohnt ist. Die Fortpflanzungsstätte wird in der nächsten Brutperiode i.d.R. erneut genutzt und unterliegt daher auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie gerade nicht besetzt ist und ist daher ganzjährig geschützt.

Bei Freibrütern, wie dem Schwarzstorch, die i.d.R. ein System aus Haupt- und Wechselnest(ern) benutzen führt die Beeinträchtigung (=Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte.

Aussagen über die Dauer des Schutzes der Fortpflanzungsstätte der Art liegen bisher lediglich aus Brandenburg vor. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte des Schwarzstorches nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt nach natürlichem Zerfall des Horstes, spätestens 5 Jahre nach Aufgabe des Horstes bzw. des Reviers.

Der Schutz von ungenutzten Wechselnestern bzw.- horsten in besetzten Revieren erlischt nach natürlichem Zerfall des Horstes, spätestens nach 10 Jahren ununterbrochener Nichtnutzung<sup>9</sup>.

In der ASK liegt ein Nachweis einer Schwarzstorchbrut (4 juv.) aus dem Jahr 2015 in ca. 60 m Entfernung zum 2016 besetzten Horst vor. Zunächst wurde angenommen, dass es sich um einen Wechselhorst handelt. Nach eingehender Untersuchung (C. Rohde) und Abklärung mit dem Kartierer des Fundpunktes (M. Putze) konnte geklärt werden, dass es sich um den gleichen Horst handelt (Abbildung 13), der auch 2016 belegt war. Die Entfernung ergab sich aus einer Ungenauigkeit der GPS- Koordinaten. Die Punkte sind demnach identisch (Abbildung 14). Die mehrjährige Nutzung ist auch an der Grünfärbung des Stammes erkennbar (Düngewirkung des Vogelkots führt zu Algenbewuchs, s. Abbildung 3 und Abbildung 5).

<sup>9</sup> [http://www.mlul.brandenburg.de/media\\_fast/4055/tak\\_anl4.pdf](http://www.mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/tak_anl4.pdf)

## Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

Abbildung 13: 4 juvenile Schwarzstörche 2015 (1 Individuum hinter rechtem Baumstamm versteckt, nur Schnabelspitze sichtbar)







Foto: M. Putze

## Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

Abbildung 14: Lage Schwarzstorchhorste Kopfsburger Forst ASK (2015) und NRT/ C. Rohde (2016)



	Lage Schwarzstorchhorst 2015 ASK 7738-0508	 = 
	Lage Schwarzstorchhorst 2016 (NRT/CR)	

Ausgehend von der hohen Orts- und Horstreue der Art kann eine Belegung des Horstes in den Folgejahren nicht ausgeschlossen werden. Durch den verhängten Baustopp konnte 2016 eine erfolgreiche Brut mit 3-4 Jungvögeln gesichert werden, u.a. weil die Störungen im Bereich der Vorbelastungen durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung lagen. Ein Baustopp während der gesamten Anwesenheitszeit der Art in den kommenden Jahren wäre problematisch, da sich die Gesamtbauzeit extrem verlängern würde und unter Berücksichtigung anderer Parameter (z.B. Witterung) nur noch ein Baufenster von wenigen Monaten pro Jahr übrig bleiben würde.

Abgesehen davon ist in Zukunft mit einer Erhöhung der Störungen durch den Baubetrieb zu rechnen.

## Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

Abbildung 15: Erdbauarbeiten am Rande des Kopfsburger Forstes (Anfang November 2016)



Foto: NRT, 3.11.16

Ab Februar 2017 sind im Horstumfeld schwere Erdbauarbeiten, u.a. mit Löffelbaggern und Planiertraupen bis geplante Geländeoberkante erreicht ist, vorgesehen (Abbildung 16 u. Abbildung 17).

## Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

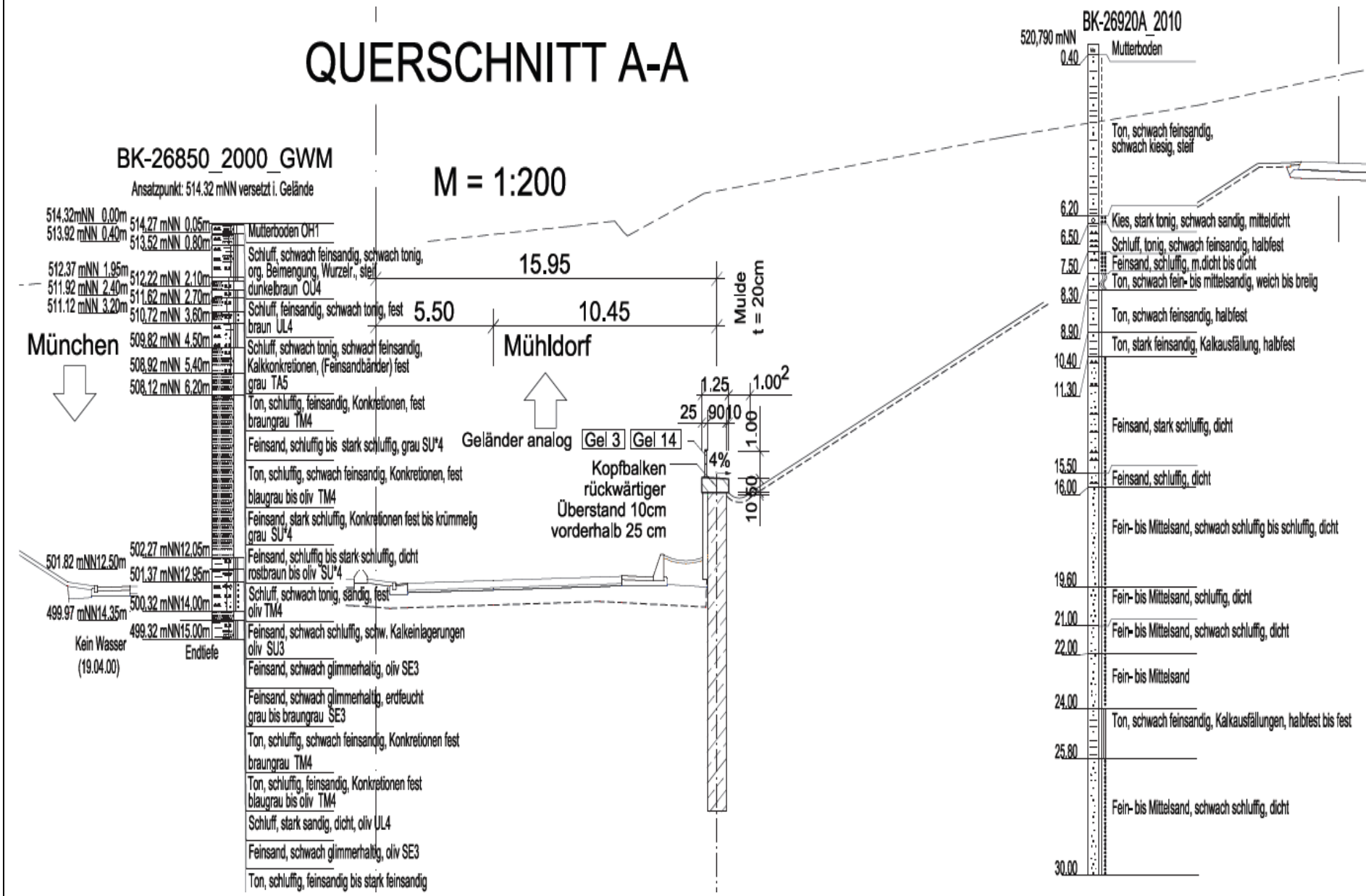
**Abbildung 16: Beispiel für geplante schwere Erdbauarbeiten/Geländemodellierung im Vorfeld der Herstellung der Stützwand Süd**



Foto: NRT, 12.10.16

**Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)** Europäische Vogelart nach VS-RL

Abbildung 17: Detail geplante Erdbauarbeiten Umfeld des Schwarzstorchhorstes auf Weiß-Tanne



Freistaat Bayern				Unterlage	7.2 / 10
Autobahndirektion Südbayern				Blatt Nr.	18
Gesetz: 7-11, 80335 München, Tel. 0935/4552-0, Fax: 0935/4552-200, E-MAIL: poststelle@asbb.bayern.de				Datum	Zeichen
Referenzplanung		bearbeitet	gezeichnet		
<b>A94 München - Mühdorf</b> <b>Neubau</b> <b>Pastetten - Dorfen</b>	aufgestellt	Sachgebiet 53	31.03.2014	Nestler	
	geprüft	Abteilung 5	31.03.2014	Prof.Dr.-Ing. Willberg	
	Bauwerksplan ASB-Nr. 7738771 <b>Stützwand Süd km 26+620</b>				
von Bau-km 16+980 bis Bau-km 34+423		Maßstab 1 : 500/200/50			
Aufgestellt: München, den 31.03.2014 Autobahndirektion Südbayern					
 Lichtenwald, Präsident					

Ab 23.03.2017 ist im Bereich km 26 + 600 bis 27 + 440 die Errichtung der Stützwand Süd (Bohrpfahlwand) geplant. Dazu werden Pfähle in den Baugrund gebohrt oder gerammt, bis eine ausreichend tragfähige Boden- oder Gesteinsschicht erreicht ist. Dies erfolgt durch Drehbohrgeräte (Höhe je nach Gerät 25-30 m), s. folgende Abbildung 18 - Abbildung 20.

## Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

Abbildung 18: Drehbohrgerät



Foto: NRT, 14.12.16

Abbildung 19: Pfähle Bohrpfehlwand



Foto: NRT, 19.10.16



## Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

Abbildung 20: Beispiel Stützwand



Foto: NRT, 19.10.16

## Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

### Europäische Vogelart nach VS-RL

Auch betriebsbedingt ist nach der Freigabe der A 94 für den Verkehr ausgehend von der zu erwartenden durchschnittlichen Verkehrsmenge mit einer Abnahme der Habitategnung am Brutplatz zu rechnen.

Obwohl mit einer erneuten Besetzung des Horstes aufgrund der zu erwartenden Störungen nicht zu rechnen ist wird der Horst bzw. die Möglichkeit zur Anlage eines Horstes (entsprechend geeignete Seitenäste/Gabelungen) auf dem betroffenen Baum vorsorglich entfernt.

Da keine Aussage über die Anzahl der Wechselhorste des betroffenen Brutpaars getroffen werden kann<sup>10</sup>, werden zur Sicherung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang außerhalb des (betriebsbedingt zu erwartenden) Störkorridors der A 94 von 500 m drei Ersatzhorste vor Beginn der Brutsaison 2017 angebracht (A48E/CEF).

Im Rahmen von Ortsbegehungen/-befahrungen wurden 6 Waldbestände im Besitz der Bayerischen Staatsforsten (Forstbetrieb Wasserburg a. Inn, Revier Isen, Einverständnis wurde bereits mdl. mitgeteilt) im räumlichen Umfeld auf ihre Eignung für die Anbringung von Ersatzhorsten geprüft. Davon wurden 3 Bestände ausgeschlossen, in zwei Fällen kann die Etablierung von Horstschutzzonen aufgrund der Nähe zum Privatwald bzw. der Größe des geeigneten Areals nicht gewährleistet werden in einem Fall sind bis Ende März 2017 Durchforstungsmaßnahmen (Harvesterhieb) geplant, so dass die Errichtung von Ersatzhorsten in diesen Bereichen nicht zielführend ist.

Die verbleibenden Areale 3, 4 und 6 Areale (Abbildung 21-25)<sup>11</sup> erfüllen folgende Kriterien:

- ausreichende Entfernung zum Störkorridor der A 94 (> 500 m)
- Lage im räumlich-funktionalen Zusammenhang (max. 2 km Entfernung) zur vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte = Weiß-Tannen-Horst
- geeigneter Baumbestand hinsichtlich Alter, Baumartenzusammensetzung
- freier An-/Abflug möglich- Störungsarmut gewährleistet (Nähe zu Gehöften spielt untergeordnete Rolle, da mit Vorbelastung am Horststandort durch landwirtschaftliche Nutzung vergleichbar und in der Horstschutzzone die Vermeidung forstlicher/jagdlicher Beeinträchtigungen relevant ist)
- keine frequentierten Wanderwege (Forstwege sind aufgrund der Nutzungsfrequenz hinsichtlich der Störwirkung vernachlässigbar)
- günstige Nahrungshabitate in der Nähe (Göttenbach etc.)
- Horstlage in Gewässernähe, die Nähe von Quellbereichen wird bei der Nistplatzwahl bevorzugt<sup>12</sup>.
- Hanglage mit Eignung für die Ausbildung sog. Thermiksäulen

<sup>10</sup> Aussagen über das Vorhandensein von Wechselhorsten im Revier wären erst nach Ansichtsbeobachtungen Mitte/Ende März 2017 möglich (mdl. Mitteilung C.Rohde).

<sup>11</sup> s. Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) km 26 + 850, Ausgleichsfläche A48/CEF im Kopfsburger Holz (Unterlage 12.5E, Blatt Nr. 3)

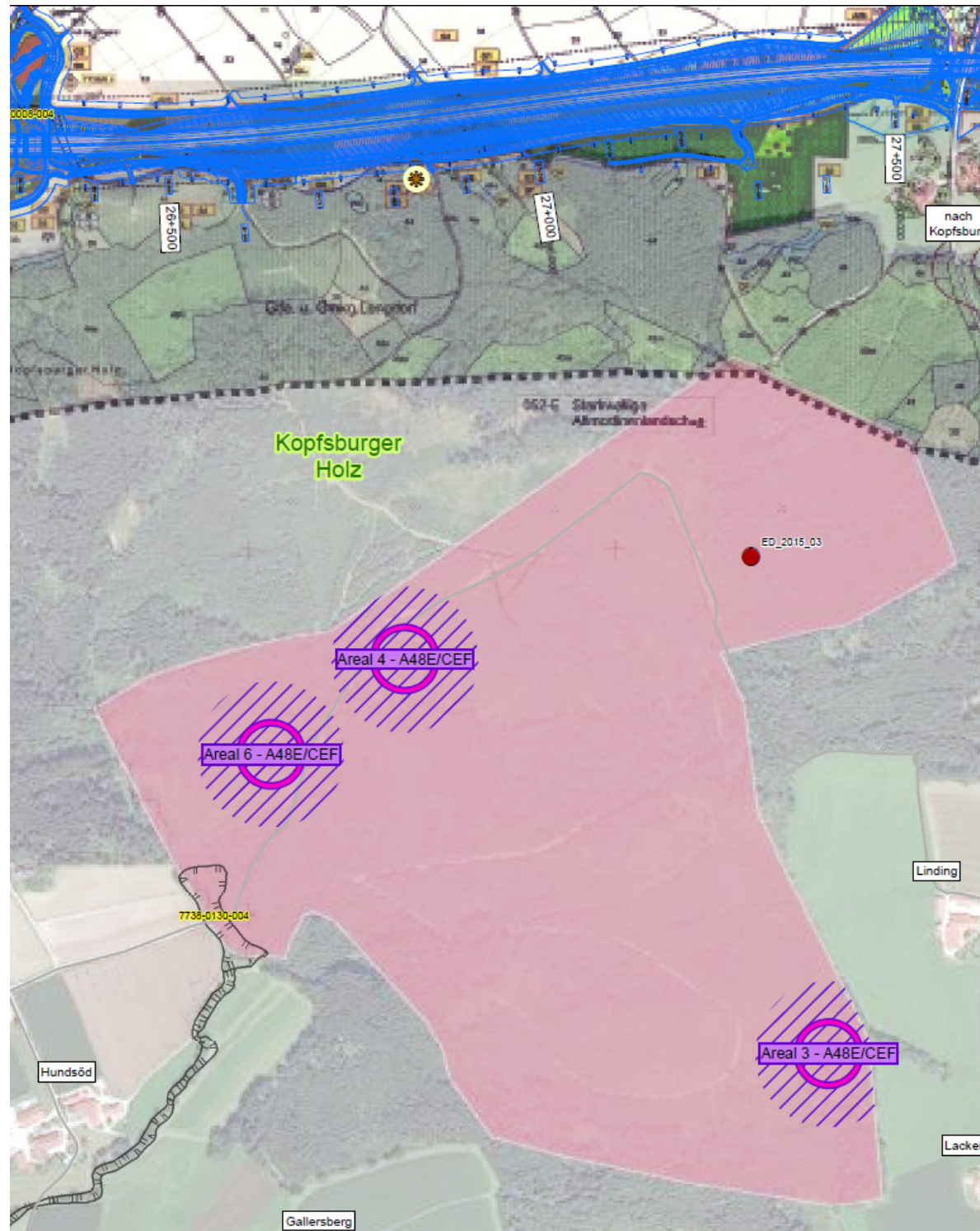
<sup>12</sup> Biotop 7738-0130-004: Quellbachgebiet mit typischem Laubmischwaldbeständen bei Höselsthal, Naturdenkmal

Biotop 7738-1055-001: Der Göttenbach entspringt im Kopfsburger Holz, fließt in westlicher Richtung auf einer Länge von etwa 2 km und mündet nördlich Penzing in die Isen. Ein namenloser Zulauf des Göttenbachs entspringt östlich Höselsthal in einem Wald in westlicher Richtung und mündet nördlich Höselsthal bei nördlicher Fließrichtung in den Göttenbach.

## Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

Abbildung 21: Potenzielle Areale für Anbringung von Ersatzhorsten



### 1. Grundlegenden Daten zum Schwarzstorchvorkommen

Nachweise Landesbund für Vogelschutz Bayern (2010-2016, nachrichtl. Übern.)  
Erläuterung Meldungen gem. Datensatz LBV (2016)

● Meldungen 2015, hier: ehem. Horststandort durch Windbruch zerstört

Nachweise laut eigener Erhebung/ UBB (NRT 2016)

★ Horststandort 2015 (ASK) und 2016 (NRT)

### 2. Geplante landschaftspflegerische Maßnahme - Schwarzstorch

■ BaySF-Fläche, Revier Isen/ Forstbetrieb Wasserburg a. Inn, Abt. Kopfsburger Holz

● Geänderte CEF-Maßnahme A48E/CEF : Standortareale zur Bereitstellung von Ersatzhorsten  
Erläuterung im Textblock sowie im Textteil vorliegender Unterlage.

/// näherungsweise Horstschutzzone I (100 m) in Abhängigkeit Standort Horstbaum

### 3. Schutzgebiete und schützenswerte Bereiche

■ amtlich kartiertes Biotop mit Nr.

### 4. Baumaßnahme

■ Fahrbahn mit Straßenebenenflächen

### 5. Sonstiges

■ Gemeindegrenze mit Bezeichnung

— Wanderweg



### Quellennachweis / Plangrundlage

Biotopkartierungsdaten aus dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur, Stand 2016)  
Technische Planung (ARGE AS4/ Höhen & Partner, digitale Fassung, 2016)  
Plangrundlage (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen zur 3. Tektur vom 28.02.2011)  
Faunistische Nachweise (nachrichtlich - LBV 2010-2016)  
Forstbetriebsstandort/-abgrenzung (nachrichtlich - BaySF, 2016)  
Gemeindegrenzen, Digitale Orthofotos (© Geobasisdaten der Bayer. Vermessungsverwaltung, Stand 2016, <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>)

## Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

Abbildung 22: Verlauf des Göttenbachs im Umfeld der geplanten Horstareale 



## Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

### Areal 3:

Tannenaltholz - Gruppe mit Fichte (Überhälter über jungem Erlenbestand/ lückig), großkronig, starkastig,  
Exposition: Süd, Entfernung Forstweg ca. 150-200m, Entfernung Feldflur ca. 80m,- Bachgraben (Göttenbach)

### Abbildung 23: Details Areal 3



## Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

### Areal 4:

Fichtenaltholz mit beigemischten Altannen/ Gruppe, großkronig, starkastig, Schneebruch/ alte Wipfelbrüche, Ausbildung von Ersatzkronen/ Kandelaber, Käferloch unmittelbar westlich angrenzend/ Anflugschneise westlich gegeben, Bachgraben, Entfernung Forstweg ca. 80-100m

### Abbildung 24: Details Areal 4



## Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

### Areal 6:

Tannenaltholz- Gruppe (Überhälter über jungem Erlenbestand)/ lückig, großkronig, starkastig, Exposition:  
West- Südwest, Entfernung Forstweg ca. 50-80m, Entfernung Grenze Nachbar >100m

### Abbildung 25: Details Areal 6



## Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

Die Auswahl der konkreten Horstbäume erfolgt erst kurz vor Errichtung der Plattformen.

Der Forstbetrieb Wasserburg am Inn verweist in seinem Naturschutzkonzept (2013) bereits auf ein spezielles Artenschutzmanagement für den Schwarzstorch und hat bereits Erfahrung mit der Anlage von Kunsthorsten sowie der Etablierung von Horstschutzzonen (keine forstlichen/jagdlichen Maßnahmen während der Brutzeit im Umfeld von 300 m um den Horst. Im Vergleich zum Privatwald ist dies im Staatswald relativ unproblematisch, da die dadurch entstehenden Nutzungseinbußen wirtschaftlich tolerierbar sind). Ausgehend von den bisher gemeldeten Schwarzstorchsichtungen<sup>13</sup> ist die Revierdichte im untersuchten Raum relativ gering, so dass ein Revierwechsel und die Belegung der Ersatzhorste nicht mit Konflikten zwischen bereits vorhandenen Reviernachbarn einhergehen. Lt. Erfahrungen v. C. Rohde werden Entfernungen von 1,5 km Abstand zwischen den besetzten Brutplätzen toleriert.

Besonders bei der Fichte kommt es durch Schneebruch unter großen Nassschneemengen zu Wipfelbrüchen. Bleibt solch ein Baum mit Wipfelbruch stehen, übernehmen im Laufe der Jahre ein oder mehrere Seitenäste die Aufgabe des verlorengegangenen Haupttriebes. Es entsteht ein Zwiesel oder ein Kronleuchter-Wipfel, der besonders gut zum Bau eines Nestes oder Horstes geeignet ist. Das Angebot an geeigneten Horstbäumen im Umfeld ist relativ hoch. Vor Beginn der Brutsaison 2017 werden 3 Ersatzhorste errichtet.

Die Wirksamkeit der Maßnahme/Eignung als vorgezeichnete Maßnahme wird als hoch, die Entwicklung der Strukturen als kurzfristig bewertet<sup>14</sup>.

Die Besetzung des Horstes wird im Rahmen eines Monitorings überprüft.

Unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme bleibt trotz Entfernung des 2015 und 2016 besetzten Horstes die ökologische Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Verbotstatbestand der Schädigung wird nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

A48E/CEF: Bereitstellung von Ersatzhorsten für den Schwarzstorch

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer Wiederansiedlung des Schwarzstorches im Störkorridor der A 94 wird der 2015 und 2016 besetzte Horst entfernt. Durch die Bereitstellung von Ersatzhorsten in einer ausreichenden Entfernung zur A 94 von mehr als 500 m<sup>15</sup> und die Beruhigung des Horstumfeldes während der Brutzeit können erhebliche Störungen während der Brut durch die Anwesenheit von Menschen bzw. (nach Freigabe der A 94) durch den Straßenverkehr ausgeschlossen werden.

In der Nähe der Ersatzhorste befinden sich Nahrungshabitate in vergleichbarer Qualität und Größe wie am ursprünglichen Horststandort. Dies sind z.B. die Isen, die Lappach, der Göttenbach, der Kaltenbach und Waldweiher im Sollacher Forst (Abbildung 26). Die Eignung dieser Habitatstrukturen ist durch Sichtbeobachtungen von Schwarzstörchen belegt<sup>13</sup>.

<sup>13</sup> s. Landschaftspflegerischer Begleitplan - Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) Grundlagendaten Schwarzstorchvorkommen (Unterlage 12.5E, Blatt Nr. 1/2 Nord und 2/2 Süd)

<sup>14</sup> Die Maßnahme betrifft Teilhabitat und ist i.d.R. nur in Kombination mit anderen Maßnahmen wirksam, wie Nutzungsverzicht/ Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen bzw. Entwicklung von Nahrungshabitaten. Dies ist im vorliegenden Fall aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht erforderlich. Die Kunsthorste sind sofort bzw. ab der nächsten Brutperiode wirksam. Ausgehend vom Baufortschritt und dem erst kürzlich bekannt gewordenen Horst ist es nicht mehr möglich, die Ersatzhorste mit einer Vorlaufzeit von > 1 Jahr anzubringen und den Störchen eine Raumerkundung und Eingewöhnungszeit zu ermöglichen.

<sup>15</sup> Abnahme der Habitateignung von 100 % durch optische Störungen bis 500 m vom Fahrbahnrand (Garniel & Mierwald, 2010)



## Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

Abbildung 26: Gewässerlebensräume/Nahrungshabitate im Umfeld der geplanten Ersatzhorste



Quelle: Bayer. Vermessungsverwaltung/bayernatlas

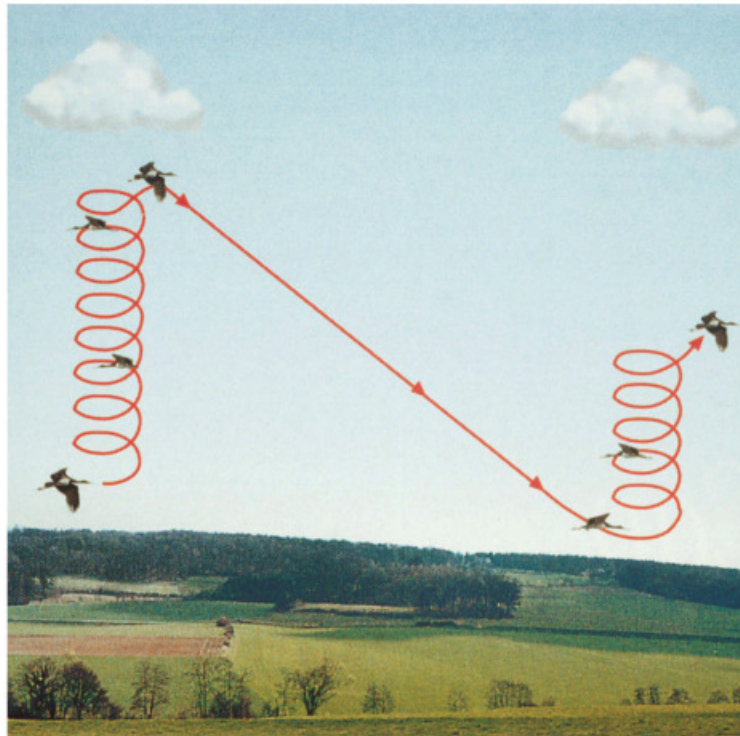
Zur Erreichung weiter entfernt liegender Nahrungshabitate müssen Streckenflüge zurückgelegt werden. Von der Entstehung der dafür erforderlichen Thermikssäulen zum Aufstieg in größere Höhen an der Hangkante kann ausgegangen werden.

Schwarzstörche überbrücken mit längeren Gleitphasen regelmäßig größere Distanzen und können bei günstigen Flugwinden zügig nach 15-20 min. einen ca. 10 km entfernten Nahrungsplatz erreichen (durchschnittliche Fluggeschwindigkeit 30 – 40 km/h). Die dabei für das Thermiksegeln so hilfreichen Thermikssäulen bauen sich primär in Hangbereichen exponierter Kuppenlagen auf, s. Abbildung 27. ( Bei ungünstigen Wetterkonditionen wiederum fliegen Schwarzstörche im aktiven Ruderflug nicht selten unterhalb von 100 m Höhe (Rohde, 2009).

## Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

Abbildung 27: Flugverhalten/Thermiksegeln



Quelle: Janssen et al. (2004)

Die thermischen Verhältnisse in den Arealen für die Ersatzhorste sind mit den Verhältnissen am nördlich exponierten Horststandort 2016 vergleichbar, so dass sich keine negativen Auswirkungen auf Nahrungsflüge ergeben.

<b>Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)</b>	
<b>Europäische Vogelart nach VS-RL</b>	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input checked="" type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich: A48E/CEF: Bereitstellung von Ersatzhorsten für den Schwarzstorch
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</b>	
Die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung des Schwarzstorches durch Kollision an Straßen wird von Dierschke & Bernotat (2016) als mittel eingestuft. Für die Altvögel ist trotz der Nähe zur A 94 aufgrund ihres Flugverhaltens sowie dem Verlauf der Autobahn in Einschnittlage nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.	
Eine Tötungsgefahr ist allenfalls für Jungvögel durch Kollisionen mit Baufahrzeugen gegeben, da sie während ihrer ersten Flugversuche noch etwas unbeholfen sind. Ausgehend von der Entfernung der Ersatzhorste von der A 94 ist ein Auftreten von Jungvögeln und eine damit einhergehende signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wenig wahrscheinlich. Zur Überprüfung dieser Annahme werden die Jungvögel beringt, damit im Falle eines Todes eine eindeutige Identifizierung und Zuordnung zum betroffenen Brutpaar im Ersatzhorst getroffen werden kann. Des Weiteren erfolgt im Rahmen eines Monitorings die Identifizierung von Flugrouten zu den Nahrungsgewässern sowie des Dispersalverhaltens <sup>16</sup> .	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<sup>16</sup> Ortsbewegung meist junger Vögel vom Geburts- zum ersten Brutort aufgrund eines angeborenen Zerstreuungstriebes

### 3 Gutachterliches Fazit

Ausgehend von den zukünftig/ ab 2017 im Horstumfeld zu erwartenden baubedingten und betriebsbedingten Störungen des in den Jahren 2015 und 2016 genutzten Horstes auf der Weiß-Tanne (jeweils mit erfolgreicher Brut) ist mit einer erneuten Besetzung des Horstes nicht zu rechnen. Vorsorglich wird der Horst bzw. die zur Anlage eines Horstes geeigneten Seitenäste/Gabelungen am betroffenen Baum entfernt.

Unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahme zur Sicherung der ökologischen Funktionalität bleibt für den vom Vorhaben betroffenen Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) trotz Beeinträchtigung einer Fortpflanzungsstätte die umfängliche Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Wesentlich hierfür ist die Bereitstellung von Ersatzhorsten (A48E/CEF). Die Wirksamkeit der Maßnahme wird als hoch eingestuft.

Durch das gezielte Angebot von Ersatzhorsten in den dafür vorgesehenen störungsarmen Bereichen kann erneut eine erfolgreiche Brut in Aussicht gestellt werden.

Aufgrund der weiteren Entfernung der Ersatzhorste zur A 94 ist die Wahrscheinlichkeit eines Auftretens von Jungstörchen im Baufeld bzw. auf der Autobahn und eine damit einhergehendes signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko gering.

Vorsorglich erfolgt ein Monitoring zur Überprüfung der Wirksamkeit der CEF – Maßnahme. Durch Beringung der Jungvögel können Auskünfte über deren Nahrungsflugrouten und Dispersalverhalten gewonnen werden.

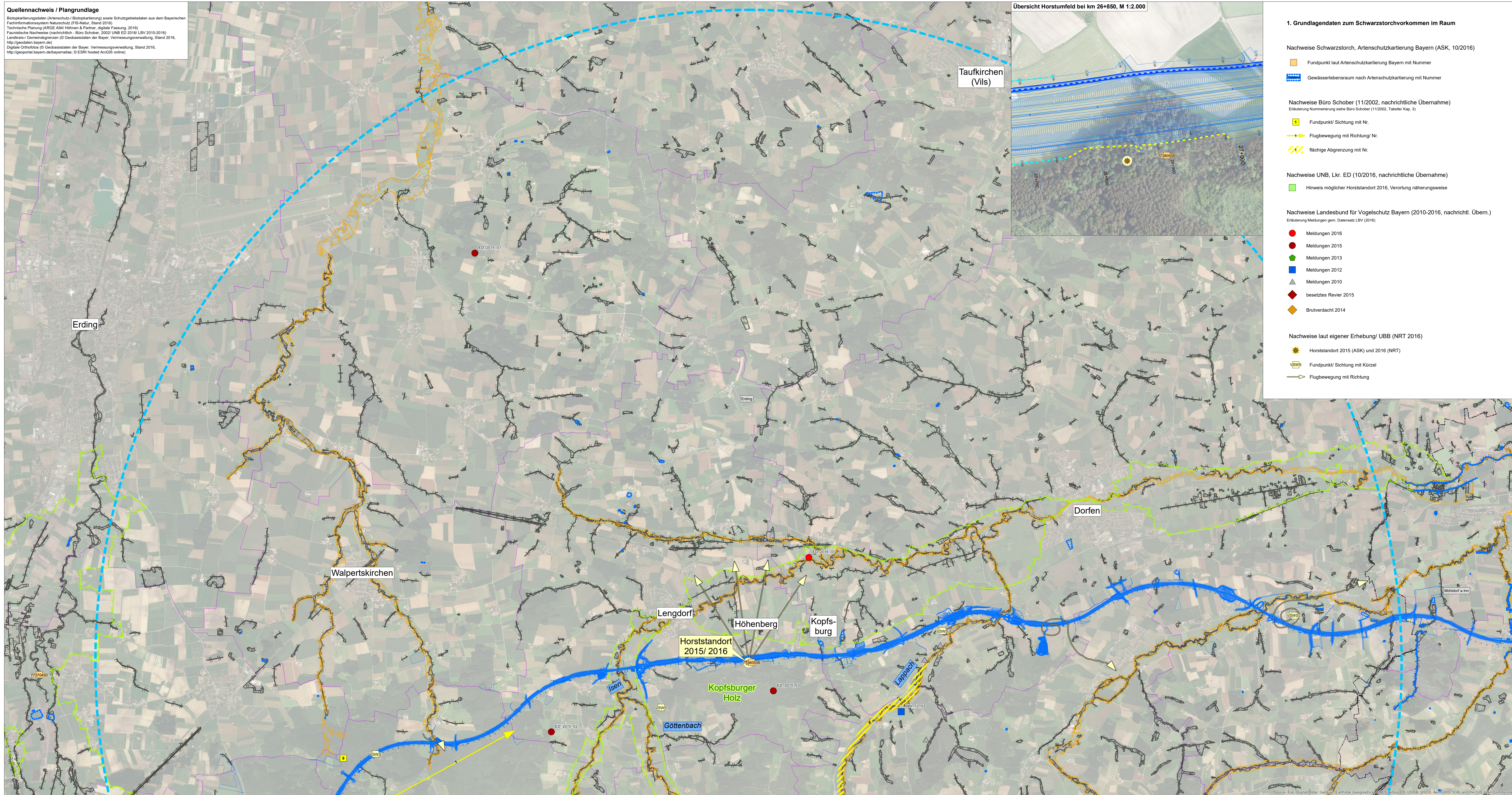
Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher unter Berücksichtigung der geplanten CEF-Maßnahme nicht erforderlich.

#### 4 Literatur- und Quellenverzeichnis

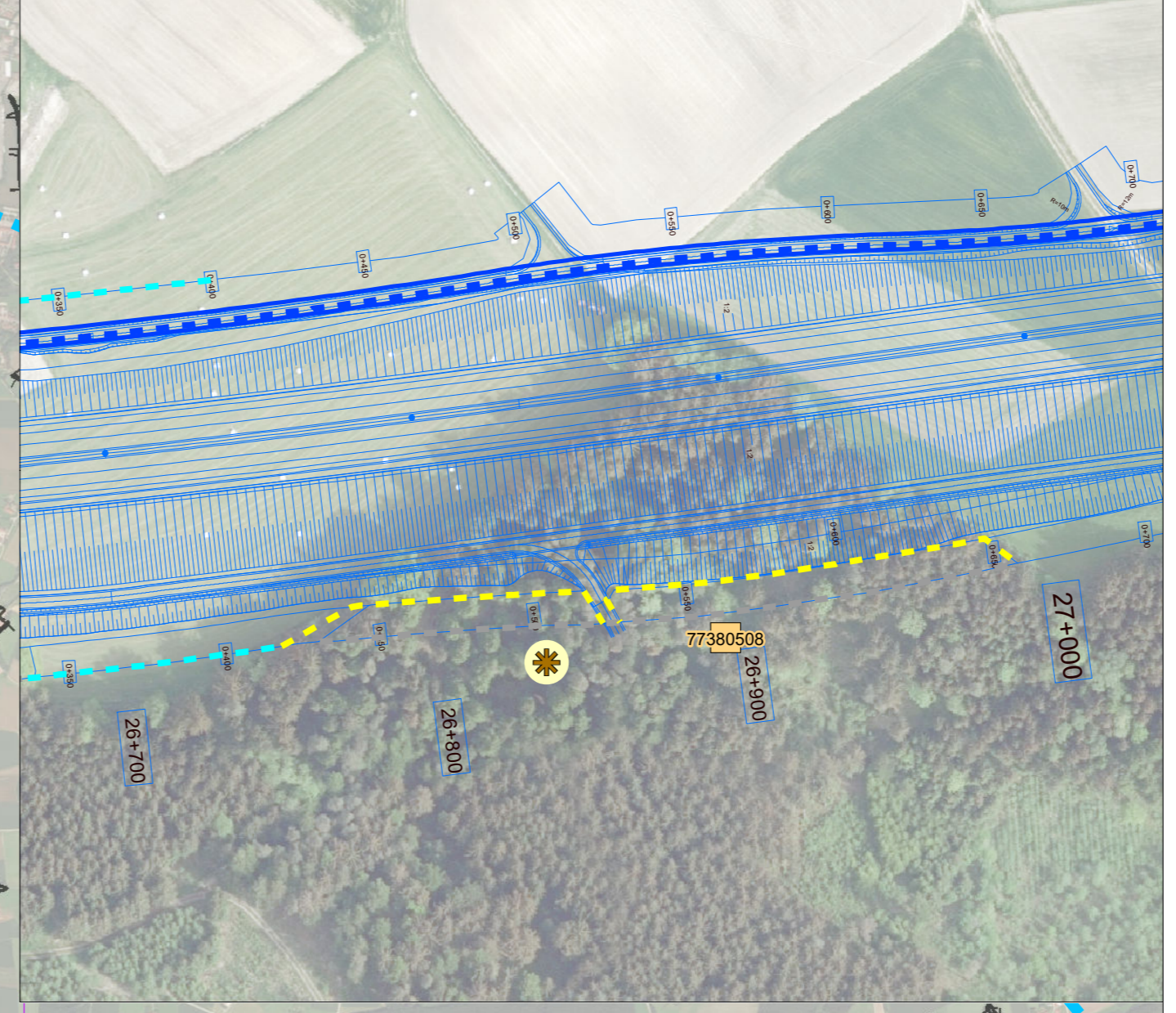
- Bayer. LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 10/2016): Artenschutzkartierung
- Bayer. Staatsforsten (2013): Regionales Naturschutzkonzept für den Forstbetrieb Wasserburg am Inn [http://www.baysf.de/fileadmin/user\\_upload/01-ueber\\_uns/05-standorte/FB\\_Wasserburg\\_a.\\_Inn/Naturschutzkonzept\\_Wasserburg.pdf](http://www.baysf.de/fileadmin/user_upload/01-ueber_uns/05-standorte/FB_Wasserburg_a._Inn/Naturschutzkonzept_Wasserburg.pdf)
- Bayer. StMI (Bayer. Staatsministerium des Innern, Oberste Baubehörde, 2013): Anlagen zum MS v. 12.02.2013; Gz. IIZ7-4022.2-001/05, Fassung Stand Januar 2013, München.
- Bayer. StMI (Bayer. Staatsministerium des Innern; Oberste Baubehörde 2015): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Anlage zum MS v. 19.01.2015; Gz. IIZ7-4022.2-001/05, Fassung Stand Januar 2015, München.
- Bernotat, D. & Dierschke, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, 460 Seiten.
- Bezzel, E.; I. Geiersberger; G. v. Lossow & R. Pfeifer (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999. – Ulmer Verlag, Stuttgart.
- Janssen, G., Hormann, M. & Rohde, C. (2004): Der Schwarzstorch *Ciconia nigra*. Die Neue Brehm-Bücherei 468, Westarp Wissenschaften Magdeburg.
- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA – Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006 im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt. Zuletzt aktualisiert am 13. März 2009.
- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- Rödl, T., B.-U. Rudolph, I. Geiersberger, K. Weixler & A. Görden (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart. Verlag Eugen Ulmer.
- Rohde, C. (2009): Funktionsraumanalyse der zwischen 1995 und 2008 besetzten Brutreviere des Schwarzstorches *Ciconia nigra* in Mecklenburg-Vorpommern. Orn. Rundbrief Meckl.-Vorp. 46, Sonderheft 2: 191-204.
- Rohde, C. (2014): Der Schwarzstorch im Frankenwald 2012-2014. <https://blackstorknotes.blogspot.de/2014/11/der-schwarzstorch-im-frankenwald-2012.html>
- Schneider, A. (2012): Der Schwarzstorch *Ciconia nigra* 2010 in Bayern- eine landesweite Erfassung als Grundlage für Schutzmaßnahmen. Ornithol. Anz., 51:26-36

Schober, H.M. (2002): Untersuchungen zum Vorkommen des Schwarzstorches (*Ciconia nigra*) im Raum Buch am Buchrain / Isen (unveröff. Gutachten im Auftrag der AB-DSb)

**Quellennachweis / Plangrundlage**  
 Biotopkartierungsdaten (Artenschutz-/Biotopkartierung) sowie Schutzgebetsdaten aus dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Neu, Stand 2016).  
 Technische Planung (ARGE A94 Höhnern & Partner, digitale Fassung, 2016)  
 Flächliche Nachweise (nachrichtlich: Büro Schober, 2002/UNB ED 2016; LNV 2016-2016)  
 Landkreis/ Gemeindegrenzen (© Geobasisdaten der Bayer. Vermessungsverwaltung, Stand 2016, http://geodaten.bayern.de)  
 Digitale Orthofotos (© Geobasisdaten der Bayer. Vermessungsverwaltung, Stand 2016, http://geportal.bayern.de/bayernatlas; © ESRI hosted ArcGIS online)



Übersicht Horstumfeld bei km 26+850, M 1:2.000



- 1. Grundlegenden Daten zum Schwarzstorchvorkommen im Raum**
- Nachweise Schwarzstorch, Artenschutzkartierung Bayern (ASK, 10/2016)
- Fundpunkt laut Artenschutzkartierung Bayern mit Nummer
  - Gewässerlebensraum nach Artenschutzkartierung mit Nummer
- Nachweise Büro Schober (11/2002, nachrichtliche Übernahme)  
 Erläuterung Nummerierung siehe Büro Schober (11/2002, Tabelle/ Kap. 3)
- Fundpunkt/ Sichtung mit Nr.
  - Flugbewegung mit Richtung/ Nr.
  - flächige Abgrenzung mit Nr.
- Nachweise UNB, Lkr. ED (10/2016, nachrichtliche Übernahme)
- Hinweis möglicher Horststandort 2016, Verortung näherungsweise
- Nachweise Landesbund für Vogelschutz Bayern (2010-2016, nachrichtl. Übern.)  
 Erläuterung Meldungen gem. Datensatz LfV (2016)
- Meldungen 2016
  - Meldungen 2015
  - Meldungen 2013
  - Meldungen 2012
  - Meldungen 2010
  - besetztes Revier 2015
  - Brutverdacht 2014
- Nachweise laut eigener Erhebung/ UBB (NRT 2016)
- Horststandort 2015 (ASK) und 2016 (NRT)
  - Fundpunkt/ Sichtung mit Kürzel
  - Flugbewegung mit Richtung

- 2. Schutzgebiete und schützenswerte Bereiche**
- Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG
  - Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung laut FFH-Richtlinie (Natura 2000)
  - amtlich kartiertes Biotop
  - Gewässerlebensraum nach Artenschutzkartierung
- 3. Schutzmaßnahmen (Übersicht Horstumfeld, M 1:2.000)**
- Flatterband
  - Amphibienschutzsicherung
- 4. Baumaßnahme**
- Fahrbahn mit Straßenebenenflächen (Böschungen, Sickermulden etc.)
- Übersicht Horstumfeld, M 1:2.000:
- Baustraße nachrichtliche Übernahme (ARGE A94 Isentalaubahn)
  - Lage spätere Baustreifen bzw. mögliche Baufeldanbindung nachrichtliche Übernahme (ARGE A94 Isentalaubahn)
  - vorübergehende Inanspruchnahme für landschaftspfl. Maßnahmen
- 5. Sonstiges**
- Radius/ Abstand 12 km um Horststandort 2016
  - Landkreisgrenze mit Bezeichnung
  - Gemeindegrenze
  - 26+800 BAB-Kilometrierung

<b>Planänderung</b> vom 22.02.2017 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999	Aufgestellt: München, den 22.02.2017 Autobahnrektion Südbayern <i>Peiker</i> Peiker, Leitender Bauinspektor
<b>3. Tektur</b> vom 27.02.2009 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999	Aufgestellt: München, den 27.02.2009 Autobahnrektion Südbayern <i>Lichtenwald</i> Lichtenwald, Präsident
<b>1. Tektur</b> vom 31.10.2002 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999	Aufgestellt: München, den 31.10.2002 Autobahnrektion Südbayern <i>Wollereck</i> Wollereck, Präsident

<b>Narr Rist Türk</b> Landschaftsarchitekten BDA Stadtplaner und Ingenieure Isenstraße 9 85417 Marzling Telefon: 08161-98928-0 Telefax: 08161-98928-99 Email: nrt@nrt-tu.de Internet: www.nrt-tu.de	Proj.-Nr.	N1201-1
	Datum	Name
	bearbeitet	Feb. 17 MS
	gezeichnet	Feb. 17 MS
	geprüft	Feb. 17 Narr

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen
1	Ergänzung der Ausgleichsmaßnahme A48/CEF	Feb. 2017	Schneißer

<b>Dr. H. M. Schober</b> Büro für Landschaftsarchitektur Ober-Mühlstraße 45, 85354 Pocking Tel: 08161/800-1, Fax: 08161/94433 ze-ma@schober-lan.de, www.schober-lan.de	Datum	Name
	bearbeitet	Feb. 2009 Pöllinger / Kitzmann
	gezeichnet	Feb. 2009 Kitzmann
	geprüft	Feb. 2009 Dr. Schober
	Reg. Nr.	07001

Freistaat Bayern  
 Autobahnrektion Südbayern

**Planfeststellung**

**A94 München - Pocking (A3)**

**Neubau Pastetten - Dorfen**

km 16 + 980 bis km 34 + 423

Maßstab: 1 : 25.000

Aufgestellt: München, den 30.04.1999  
 Autobahnrektion Südbayern

Wollereck, Präsident

Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern  
 nach dem Bundesgesetz vom 22.03.1974 (Art. 76 Abs. 2 BVerfGG)  
 vom 22.03.1974, Az. 20-4504/1-3-24  
 München, 02.03.2017

Planfeststellung mit Beschluss der Regierung von Oberbayern, Az. 20-4504/1-3-24, München, 02.03.2017

Stenobach, Regierungsrätin

Unterlage 12.6 E  
 Blatt Nr. 102 - Nord  
 Datum

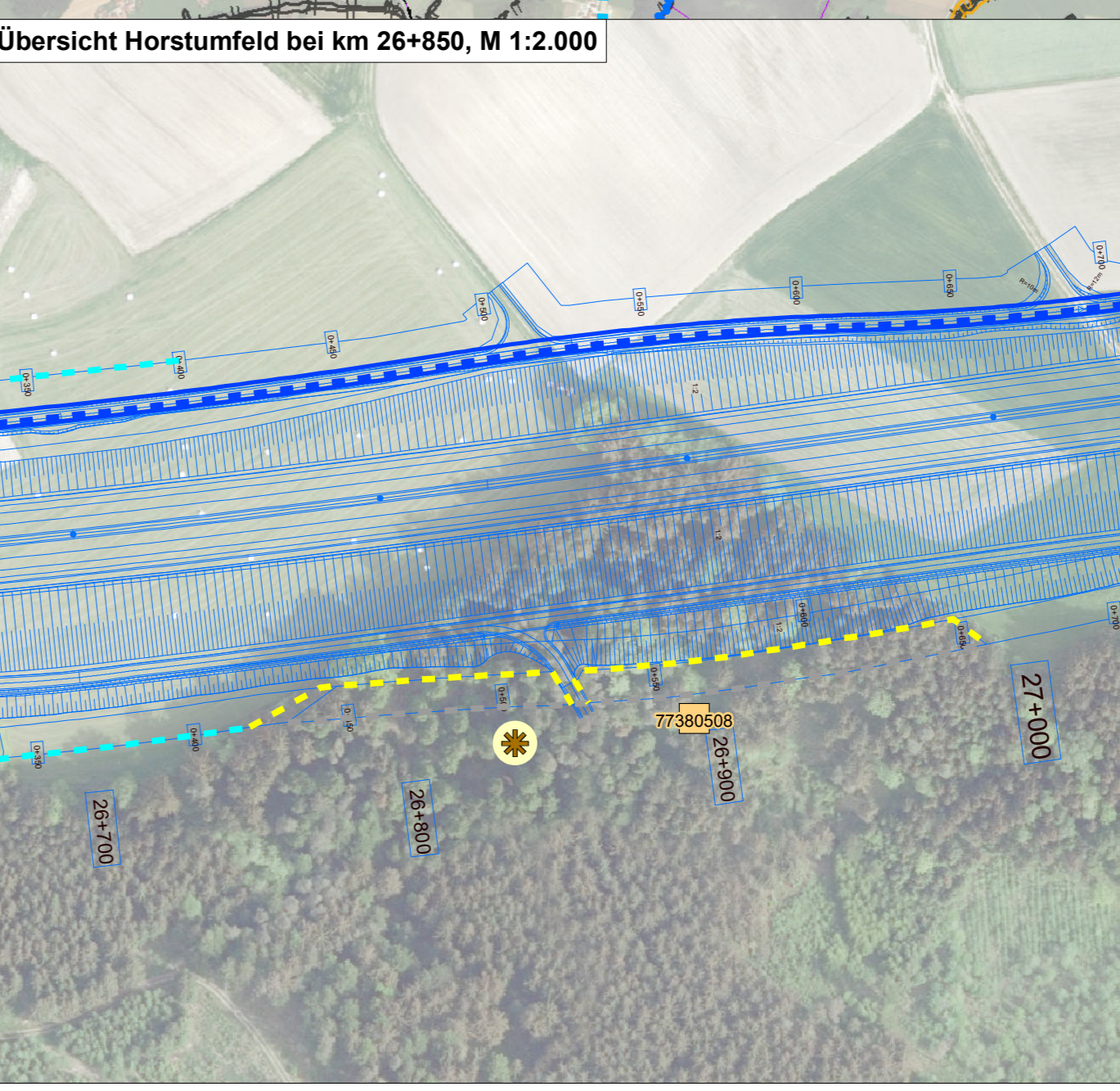
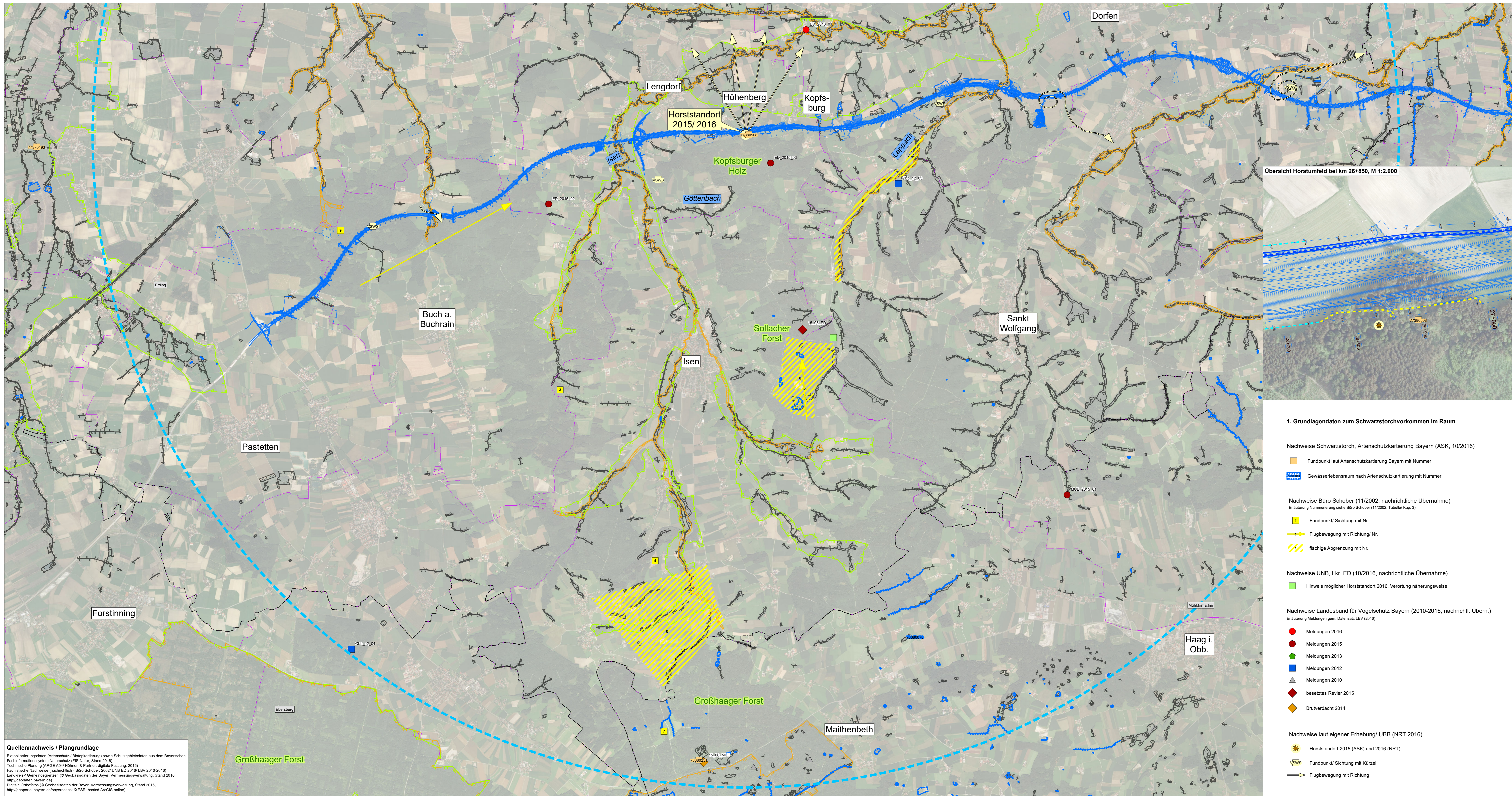
bearbeitet  
 aufgestellt Sachgebiet 13  
 geprüft Abteilung 1  
 Februar 2009  
 Februar 2009  
 Februar 2009  
 Februar 2009

Stier  
 Scheub  
 Hölz

Plan Grundlegenden Schwarzstorchvorkommen  
 Prognose der Vorkommensbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für den Schwarzstorch (Ciconia nigra)

Stier  
 Scheub  
 Hölz

Stier  
 Scheub  
 Hölz



- 2. Schutzgebiete und schützenswerte Bereiche**
- Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG
  - Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung laut FFH-Richtlinie (Natura 2000)
  - amtlich kartiertes Biotop
  - Gewässerlebensraum nach Artenschutzkartierung
- 3. Schutzmaßnahmen (Übersicht Horstumfeld, M 1:2.000)**
- Flatterband
  - Amphibienschutzeinrichtung
- 4. Baumaßnahme**
- Fahrbahn mit Straßenebenenflächen (Böschungen, Sickermulden etc.)
- Übersicht Horstumfeld, M 1:2.000:
- Baustraße nachrichtliche Übernahme (ARGE A94 Isentalautobahn)
  - Lage spätere Baustraßen bzw. mögliche Baufeldanbindung nachrichtliche Übernahme (ARGE A94 Isentalautobahn)
  - vorbürovernehmliche Inanspruchnahme für landschaftspl. Maßnahmen
- 5. Sonstiges**
- Radius/ Abstand 12 km um Horststandort 2016
  - Landkreisgrenze mit Bezeichnung
  - Gemeindegrenze
  - 26+800 BAB-Kilometrierung

<b>Planänderung</b> vom 22.02.2017 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999	Aufgestellt: München, den 22.02.2017 Autobahnreferat Südbayern <i>Peiker</i> Peiker, Lelander Baurichter
<b>3. Tektur</b> vom 27.02.2009 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999	Aufgestellt: München, den 27.02.2009 Autobahnreferat Südbayern <i>Lichtenwald</i> Lichtenwald, Präsident
<b>1. Tektur</b> vom 31.10.2002 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999	Aufgestellt: München, den 31.10.2002 Autobahnreferat Südbayern <i>Wollereck</i> Wollereck, Präsident

**1. Grundlegenden Daten zum Schwarzstorchvorkommen im Raum**

Nachweise Schwarzstorch, Artenschutzkartierung Bayern (ASK, 10/2016)

- Fundpunkt laut Artenschutzkartierung Bayern mit Nummer
- Gewässerlebensraum nach Artenschutzkartierung mit Nummer

Nachweise Büro Schober (11/2002, nachrichtliche Übernahme)

Erläuterung Nummerierung siehe Büro Schober (11/2002, Tabelle/ Kap. 3)

- Fundpunkt/ Sichtung mit Nr.
- Flugbewegung mit Richtung/ Nr.
- flächige Abgrenzung mit Nr.

Nachweise UNB, Lkr. ED (10/2016, nachrichtliche Übernahme)

- Hinweis möglicher Horststandort 2016, Verortung näherungsweise

Nachweise Landesbund für Vogelschutz Bayern (2010-2016, nachrichtl. Übern.)

Erläuterung Meldungen gem. Datensatz LBV (2016)

- Meldungen 2016
- Meldungen 2015
- Meldungen 2013
- Meldungen 2012
- Meldungen 2010
- besetztes Revier 2015
- Brutverdacht 2014

Nachweise laut eigener Erhebung/ UBB (NRT 2016)

- Horststandort 2015 (ASK) und 2016 (NRT)
- Fundpunkt/ Sichtung mit Kürzel
- Flugbewegung mit Richtung

<p><b>Narr Rist Türk</b> Stadtplaner und Ingenieure Isarstraße 9 85417 Marzling Telefon: 08161 - 9 89 28-0 Telefax: 08161 - 9 89 28-99 Email: nrt@nrt-tu.de Internet: www.nrt-tu.de</p>	Proj.-Nr.	N1201-1
	Datum	Name
	bearbeitet	Feb. 17 MS
	gezeichnet	Feb. 17 MS
geprüft		Feb. 17 Narr

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen
1	Ergänzung der Ausgleichsmaßnahme A48/CEF	Feb. 2017	Schmeißer

<p><b>Dr. H. M. Schober</b> Büro für Landschaftsarchitektur Obere Hauptstraße 45, 85354 Pocking Tel: 08161/800-1, Fax: 08161/94433 zs-nr@schober-lanr.de, www.schober-lanr.de</p>	Datum	Name
bearbeitet	Febr. 2009	Pöllinger / Kitzmann
gezeichnet	Febr. 2009	Kitzmann
geprüft	Febr. 2009	Dr. Schober
Reg. Nr.	07001	

<b>Freistaat Bayern</b> <b>Autobahnreferat Südbayern</b> <small>Südbayern 911 03000 Bogen, Tel. 09243/60-0 Fax 09243/60-2010 E-Mail: sbs@autobahnreferat.bayern.de</small>		Unterlage 12.6 E Blatt Nr. 22 - Süd Datum Zeichen
<b>Planfeststellung</b> <b>A94 München - Pocking (A3)</b> <b>Neubau</b> <b>Pastetten - Dorfen</b> Prognose der Verbotbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für den Schwarzstorch (Ciconia nigra) km 16 + 980 bis km 34 + 423 Maßstab: 1 : 25.000	bearbeitet aufgestellt Sachgebiet 13 geprüft Abteilung 1 Febr. 2009 Febr. 2009 Febr. 2009 Steier Scheib HSB	Plan Grundlegenden Daten Schwarzstorchvorkommen Prognose der Verbotbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für den Schwarzstorch (Ciconia nigra) München, 02.03.2017 Maßstab: 1 : 25.000
Aufgestellt: München, den 30.04.1999 Autobahnreferat Südbayern Wollereck Präsident		Planfeststellungsstellen mit Bezeichnung der Regierung von Oberbayern, Art. 76 Abs. 2 BayVwVG vom 02.03.2017, Az.: 22-4355/1-3/24 München, 02.03.2017 

**Quellennachweis / Plangrundlage**

Biotoptkartierungsdaten (Artenschutz/ Biotopkartierung) sowie Schutzgebietsdaten aus dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur, Stand 2016)  
 Technische Planung (ARGE A94 Höhen & Partner, digitale Fassung, 2016)  
 Faunistische Nachweise (nachrichtlich: Büro Schober, 2002/ UNB ED 2016/ LBV 2010-2016)  
 Landkreis/ Gemeindegrenzen (© GeoBasisdaten der Bayer. Vermessungsverwaltung, Stand 2016, http://geobase.bayern.de)  
 Digitale Orthofotos (© GeoBasisdaten der Bayer. Vermessungsverwaltung, Stand 2016, http://geoport.bayern.de/bayernatlas; © ESRI/ hosted ArcGIS online)